

## **Sachwalterschaft und Alternativen**

Forschungsarbeit zum Thema Sachwalterschaft und Darstellung der Alternativenlandschaft mit Fokus auf das Betreute Konto der Schuldnerberatung Wien als mögliche Alternative zur Sachwalterschaft in finanziellen Angelegenheiten

# **Bachelorarbeit**

zur Erlangung des akademischen Grades

### **Bachelor of Arts in Social Sciences**

der Fachhochschule FH Campus Wien  
Bachelorstudiengang: Soziale Arbeit (SAVZ15)

#### **Vorgelegt von:**

Ehrhardt Rica  
Gattermeyer Peter  
Hasslinger Katharina

#### **Personenkennzeichen**

c1210533022  
c1210533038  
c1210533048

#### **Erstbegutachter/in:**

Dr. Knecht Alban

#### **Zweitbegutachter/in:**

DSA Maly Alexander

#### **Eingereicht am:**

22.01.2014

## Erklärung

Wir, Erhardt Rica, Gattermeyer Peter und Hasslinger Katharina versichern, dass wir die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und uns auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient haben und alle vorausgegangenen und begleitenden Arbeiten eigenständig durchgeführt haben.

Die Bachelorarbeit wurde von uns weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Weiters versichern wir, dass die von uns eingereichten Exemplare (ausgedruckt und elektronisch) identisch sind.

Datum: 22.01.2014

Unterschrift: .....

Datum: 22.01.2014

Unterschrift: .....

Datum: 22.01.2014

Unterschrift: .....

## Kurzfassung

Im Zuge unseres Studiums der Sozialen Arbeit haben wir uns im Rahmen einer Forschungswerkstatt in Kooperation mit der Schuldnerberatung Wien mit Fragen bezüglich der Sachwalterschaft auseinandergesetzt.

Durch Beschäftigung mit dem Thema und Diskussion mit DSA Alexander Maly, Geschäftsführer der Schuldnerberatung Wien, setzten wir uns das Forschungsziel, das Betreute Konto als Alternative zur Sachwalterschaft zu beleuchten.

Im ersten Teil der Bachelorarbeit wurden das Sachwalterschaftssystem, bestehende Alternativen zur Sachwalterschaft, das Betreute Konto und aktuelle Entwicklungen dargestellt.

Im empirischen Teil der Arbeit wurden ExpertInneninterviews geführt, deren Auswertung die Grundlage der Forschungsarbeit bilden. Als wichtige Kategorien haben sich in diesem Zusammenhang die Sachwalterschaft als Prozess, die Sachwalterschaft und ihre Herausforderungen, Reformideen zur Sachwalterschaft und das Betreute Konto als Alternative in Bezug auf die Sachwalterschaft herausgestellt und somit konnte die Forschungsfrage abschließend beantwortet werden.

Die Arbeit beleuchtet anhand der Interviewanalysen den Prozess der Sachwalterschaft und geht auf das Clearing und die Durchführung von Gutachten ein. Außerdem werden das Verhältnis zwischen Voll- und Teilbesachaltung und die ausführenden Personen einer Sachwalterschaft diskutiert.

Als Herausforderungen werden vor allem verschiedene Vor- und Nachteile aus Sicht der Rechtsberufe und der sozialen Arbeit auf das Sachwalterschaftssystem und die Sachwalterschaft als geeignete oder ungeeignete Unterstützung besprochen. Als Reformideen werden in der Bachelorarbeit vor allem Transparenz und Differenzierung in der Sachwalterschaft dargestellt.

In der Arbeit wird außerdem auf das Betreute Konto als Alternative der Sachwalterschaft eingegangen, wobei vor allem das Betreute Konto als Unterstützung zur Sachwalterschaft, als Entlastung der Sachwaltervereine und als Unterstützung für Angehörige dargestellt wird.

Im letzten Teil der Bachelorarbeit findet sich eine hypothetische Projektskizze, welche die Schuldnerberatung Wien als staatlich anerkannten Sachwalterverein für finanzielle Sachwalterschaften darstellt.

**Abstract**

During our studies of social work we organised a workshop to discuss alternatives to solicitorship. Through assiduous research and along discussions with qualified social education worker Alexander Maly, who is also the executive director of the debt counselling organisation of Vienna, we aimed at analysing the possibility of a „coached account“ as alternative to solicitorship.

The bachelor thesis at hand is divided into two parts. The first part portrays the existing system of solicitorship, already developed alternatives to solicitorship, the „coached account“ and general developments in this sector.

The second part consists of an empirical study which takes interviews with experts and their evaluation as foundation. During this assessment process certain elements showed to have an impact on reforming the field of solicitorship: solicitorship as a process, solicitorship and its challenges, reformation ideas and the „coached account“. By adapting and using our interpretation method on these four elements, we could satisfactorily answer the given research question.

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Ausgang von Sachwalterschaftsverfahren .....	27
Abbildung 2: durchschnittliche Dauer einer Sachwalterschaft.....	28
Abbildung 3: Wer sind die SachwalterInnen .....	29
Abbildung 4: Alter der Betroffenen einer Sachwalterschaft.....	35

## **Schlüsselbegriffe**

Alternativen

Anforderungsprofil

Angehörige

Angehörigenvertretung

Angelegenheiten

Bestellung

Betreutes Konto

Clearing

Clearing Plus

Formvorschriften

Gutachten

Herausforderungen

Koexistenz

Patientenverfügung

Pflichten

Rechtliche Bestimmungen

RechtsanwältInnen

Reichweite

Sachwalterschaft

Sachwalterschaftsvereine

Schuldnerberatung

Subsidiaritätsgrundsatz

Teilbesachwaltung

Vermögenssorge

Vollbesachwaltung

Vorsorgevollmacht

Wirkungskreis

Zielgruppe

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	9
<b>Literaturarbeit</b> .....	<b>11</b>
1 Sachwalterschaft in Österreich .....	11
1.1 Clearing.....	12
1.2 Vermögenssorge und Entschädigung für SachwalterInnen .....	12
1.3 Definition Personenkreis .....	13
1.3.1 Volljährigkeit der betroffenen Person.....	14
1.3.2 Gefahr eines Nachteils für die betroffene Person .....	14
1.3.3 Unfähigkeit, die Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß zu besorgen .....	14
1.3.4 Wirkungskreis und Auswahl des/der SachwalterIn .....	14
1.3.5 Subsidiaritätsgrundsatz .....	15
2 Darstellung der Alternativen zur Sachwalterschaft.....	15
2.1 Die Vorsorgevollmacht .....	15
2.1.1 Begriffsbestimmung.....	15
2.1.2 Inhalt .....	16
2.1.3 Formvorschriften .....	17
2.1.4 Pflichten des Bevollmächtigten.....	17
2.1.5 Vorsorgevollmacht und Sachwalterschaft.....	17
2.2 Die Patientenverfügung .....	18
2.2.1 Begriffsbestimmung.....	18
2.2.2 Voraussetzungen .....	18
2.2.3 Wirksamwerden der Patientenverfügung.....	19
2.3 Die Angehörigenvertretung.....	19
2.3.1 Begriffsbestimmung.....	19
2.3.2 Wesentliche Elemente der Angehörigenvertretung.....	19
2.3.3 Reichweite der Angehörigenvertretung .....	19
2.3.4 Pflichten eines Angehörigenvertreters.....	20
2.4 Das Betreute Konto .....	20
2.4.1 Anforderungsprofil .....	20
2.4.2 Wesentliche Elemente.....	20
2.4.3 Funktionen des Betreuten Kontos .....	21
2.4.4 Anmeldung für ein Betreutes Konto.....	21
2.4.5 Betreutes Konto – Sachwalterschaft.....	21
2.5 Aktuelle Entwicklungen – Alternativen zur Sachwalterschaft .....	22
3 Zusammenfassung und Ausblick .....	23
<b>Empirische Arbeit</b> .....	<b>24</b>
4 Sachwalterschaft als Prozess.....	25
4.1 Sachwalterschaftsverfahren und Entscheidungsgrundlagen.....	25

4.1.1	Clearing.....	25
4.1.2	Gutachten .....	26
4.2	Verhältnis zwischen Voll- und Teilbesachwaltung .....	27
4.3	Wer sind die SachwalterInnen?.....	29
4.3.1	Nahestehende Personen und Angehörige.....	29
4.3.2	RechtsanwältInnen.....	30
4.3.3	Sachwalterschaftsvereine .....	31
5	Sachwalterschaft – Herausforderungen und Reformideen.....	32
5.1	Sichtweisen auf positive und negative Aspekte der Sachwalterschaft .....	32
5.2	Differenzierung als Reformidee .....	33
5.3	Transparenz als Reformidee .....	33
5.4	Sachwalterschaft als (un-)geeignetes Unterstützungsmittel.....	34
6	Sachwalterschaft und Betreutes Konto der Schuldnerberatung .....	36
6.1	Betreutes Konto als Alternative zur Sachwalterschaft.....	36
6.2	Betreutes Konto als entlastendes Instrument für Sachwaltervereine .....	38
6.3	Betreutes Konto als Unterstützung für Angehörige .....	39
7	Schluss .....	41
	<b>Projektbeschreibung</b> .....	43
8	Ausgangssituation .....	43
9	Zielsetzung.....	44
9.1	Übernahme von Sachwalterschaften durch die Schuldnerberatung.....	44
9.2	Möglichkeiten des Betreuten Kontos als Alternative zur Sachwalterschaft .....	44
9.3	Rechtliche Voraussetzungen zur Übernahme von Sachwalterschaften als Verein ..	45
9.4	Rechtliche Schritte zur Eignung eines Vereins zur Sachwalterschaft .....	45
10	Zielgruppendefinition und Ausschlusskriterien.....	47
11	Betreuungsangebot und Methoden .....	48
11.1	Betreuungsangebot.....	48
11.1.1	Vermögenssorge.....	48
11.1.2	Finanziell-rechtliche Beratung .....	49
11.2	Methoden .....	49
11.2.1	KlientInnenzentrierte Beratung .....	49
11.2.2	Soziale Einzelfallhilfe.....	49
12	Maßnahmen im Sinne des Gender Mainstreaming.....	50
12.1	Gender Mainstreaming als Integration von Randgruppen.....	50
13	Raum und Infrastruktur.....	50
14	Maßnahmen der Qualitätssicherung.....	50
	Quellen.....	52



## Einleitung

Die steigende Lebenserwartung der Menschen sowie die Zunahme formalrechtlicher Anforderungen im Geschäftsleben, der öffentlichen Verwaltung und der sozialen Wohlfahrt haben in den letzten Jahren zu einem drastischen Anstieg der Sachwalterschaften geführt. Ist jemand dauernd oder vorübergehend nicht selbst in der Lage, für sich zu entscheiden (auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer kognitiven Beeinträchtigung) besteht die Möglichkeit, dass andere die erforderlichen Entscheidungen treffen, beziehungsweise für die betroffene Person Angelegenheiten rechtswirksam erledigen. Es liegt die Vermutung nahe, dass es im Zusammenhang mit Sachwalterschaftsverfahren zu ungenauen Begutachtungen und Entscheidungen kommt, sodass für viele Betroffene eine volle Besachwaltung, im Sinne einer Überbesachwaltung angeordnet wird. Außerdem wird davon ausgegangen, dass das System der Sachwalterschaft in seiner derzeitigen Form an dessen Kapazitätsgrenzen stößt. Demnach wird Menschen in Österreich das Recht über ihr Eigentum und die Vollmacht bezüglich der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit entzogen, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen finanzielle, behördliche oder gerichtliche Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen können. Es wird eine Person eingesetzt, die diese Angelegenheiten für den betroffenen Menschen als sogenannte SachwalterIn übernimmt.

Mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz (kurz SWRÄG) 2006 wurde ein wichtiger Schritt in Richtung Veränderung getätigt. Die dabei eingeführten Instrumente der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung fördern die Möglichkeit zur Selbstbestimmung. Die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger in bestimmten, eingeschränkten Bereichen führt zu einer Stärkung der Familienautonomie. Dennoch besteht in Teilbereichen Anpassungsbedarf. So wird im öffentlichen Diskurs Sachwalterschaft als Rechteenteignung der Betroffenen diskutiert, die als überproportional oft ausgesprochene Maßnahme der UN-Menschenrechtskonvention zuwider läuft. „Die Sachwalterschaft sollte wirklich das letzte Mittel sein und jetzt ist sie oft das erste Mittel“ gibt Dr. Peter Barth, Leiter der Abteilung Familien-, Personen- und Erbrecht der Zivilrechtssektion im Justizministerium hierzu gegenüber dem ORF an (vgl. OBDS).

Diesbezüglich wurde beschlossen, den Schwerpunkt dieser Bachelorarbeit auf die kritische Beleuchtung der Sachwalterschaft im Allgemeinen und die entsprechenden Alternativen (Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Angehörigenvertretung), sowie auf das Betreute Konto als mögliches Angebot der Entlastung auf dem Gebiet der Sachwalterschaft zu legen. Als angehende SozialarbeiterInnen gilt das persönliche Engagement im Zuge dieser Bachelorarbeit der Aufdeckung und Aufklärung sozialer Missstände im Bereich der Sachwalterschaft und der ausführlichen Auseinandersetzung mit den zunehmend an Bedeutung gewinnenden Alternativen.

Die vorliegende Bachelorarbeit gliedert sich in zwei Teile und geht auf die Forschungsfrage „Wie wird das Modell der finanziellen Sachwalterschaft in der Praxis gehandhabt und stellt das Betreute Konto der Schuldnerberatung Wien eine Alternative dazu dar?“ ein.

Im ersten Teil wird die Sachwalterschaft in ihrer derzeitigen Form, ihre Alternativenlandschaft sowie aktuelle Entwicklungen bezüglich Reform des Sachwalterrechts („Clearing Plus“ und „Unterstützte Entscheidungsfindung“) beleuchtet. Die Vermögenssorge, die in Bezug auf die Forschungsfrage von besonderer Bedeutung ist, wird in diesem Teil stärker gewichtet.

Im zweiten, empirischen Teil der Arbeit werden die Ergebnisse, der anhand qualitativer Inhaltsanalyse ausgewerteten ExpertInneninterviews dargestellt. In diesem Kontext wurde die Sachwalterschaft als Prozess, die Entscheidungsgrundlagen, das Verhältnis zwischen Voll- und Teilbesachwaltung, bestehende Herausforderungen und Reformideen, sowie Sachwalterschaft im Zusammenhang mit dem Betreuten Konto, als unterstützendes Instrument, beziehungsweise als Alternative zur Sachwalterschaft analysiert. Befragt wurden in diesem Zusammenhang zwei Sozialarbeiter, die mehrere ehrenamtliche Sachwalterschaften in einem großen Verein übernommen haben, ein Richter am Familiengericht, der mit der Durchführung von Sachwalterschaftsverfahren betraut ist, sowie einem Rechtsanwalt, der über seine Kanzlei zahlreiche Sachwalterschaften betreut.

Die Vorannahme, dass das System der Sachwalterschaft in seiner jetzigen Form an seine Belastungsgrenzen stößt, konnte im Zuge unserer Forschung bestätigt werden. So wurden Herausforderungen auf verschiedenen Ebenen deutlich. Die Erreichung der Kapazitätsgrenzen auf der Ebene der SachwalterInnen wird sowohl auf Seiten der Vereine, ebenso wie auf Seiten der RechtsanwältInnen deutlich. Auch die Sachwalterschaftsübernahme durch nahestehende Personen und Angehörige steht vor allem in Hinblick auf mögliche Eigeninteressen im Zusammenhang mit Sachwalterschaft oder deren Unterstellung/Vorwurf vor Herausforderungen. Auch für fehlende Zielgenauigkeit im Rahmen der Sachwalterschaft als Prozess lassen sich Anhaltspunkte finden. Prozesse und Entscheidungsgrundlagen durch die Judikatur scheinen, bezogen auf die Datenauswertung teils willkürlich. Das Betreute Konto ist im Rahmen der Interviewanalyse sowohl von VertreterInnen der Sozialen Arbeit als auch von VertreterInnen der Rechtsberufe denkbar, als entlastendes Instrument der Sachwalterschaft im Allgemeinen (alternativ), als Unterstützung für Angehörige oder als Entlastung für große Sachwaltervereine, was seine Diskussion berechtigt. Der dritte und letzte Teil der Bachelorarbeit stellt eine Projektskizze dar, in der die Schuldnerberatung Wien als staatlich anerkannter und geförderter Sachwalterschaftsverein beleuchtet wird.

# Literaturarbeit

## 1 Sachwalterschaft in Österreich

Der folgende Absatz stellt die Zusammenfassung einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Justiz (2010) dar.

Die Sachwalterschaft stellt eine Form der gesetzlichen Vertretung dar, die für Personen mit geistiger Behinderung oder psychischer Erkrankung vorgesehen ist. Die Anregung eines Sachwalterschaftsverfahrens kann durch verschiedene Personen oder Einrichtungen schriftlich oder mündlich erfolgen, wie etwa durch Angehörige oder soziale Einrichtungen. Im Rahmen eines Zivilverfahrens wird geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Sachwalterschaft gegeben sind. Nur wenn keine andere Alternative gegeben ist, hat der/die RichterIn die Möglichkeit, die Einsetzung eines/einer SachwalterIn zu beschließen. Im Rahmen des Verfahrens ist ein/e Sachverständige/r zu bestellen, der/die mittels Gutachten das Ausmaß der Behinderung oder Erkrankung feststellt. Außerdem kommt es zur Bestellung eines/einer VerfahrenssachwalterIn. Er/sie stellt die Vertretung der/des Betroffenen im Zuge der Verhandlung dar und hat auch die Aufgabe, mögliche Alternativen zur Sachwalterschaft, beziehungsweise den Wirkungskreis des/der SachwalterIn zu thematisieren. Zum/Zur SachwalterIn werden in erster Linie nahe stehende Angehörige, in zweiter Linie Sachwaltervereine und in dritter Linie RechtsanwältInnen und NotarInnen bestellt. Für die Wahl des/der SachwalterIn ist der gerichtliche Beschluss ausschlaggebend (vgl. Bundesministerium für Justiz, S 6ff).

Die Wirkungsbereiche eines/einer SachwalterIn werden ebenso im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens festgelegt und können folgende Bereiche umfassen:

- gesetzliche Vertretung
- die Verwaltung von Einkünften
- die Verwaltung von Barvermögen
- die Verwaltung von Liegenschaften
- Personensorge
- medizinische Maßnahmen
- Bestimmung des Wohnortes

(vgl. Bundesministerium für Justiz, S 12 ff)

Die Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten sollte grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn dies unvermeidlich ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Sachwalterschaft für einzelne Angelegenheiten oder einen „Kreis von Angelegenheiten“ anzuregen. In Österreich bestehen derzeit 55.560 Sachwalterschaften.

In 55% der Fälle handelt es sich um Sachwalterschaften für „alle Angelegenheiten“ (vgl. HPVN 2012). Die Sachwalterschaft in allen Angelegenheiten stellt somit eher die Regel als die Ausnahme dar.

## 1.1 Clearing

Clearingstellen, meist direkt an das Bezirksgericht angebunden, werden von MitarbeiterInnen des Vereines VertretungsNetz besetzt. Im Ausmaß von acht Stunden pro Fall wird die Notwendigkeit einer Besachwattung überprüft und im Rahmen eines Gutachtens als Empfehlung an den/die zuständige/n RichterIn abgegeben. Andreas Wetz führt hierzu treffend aus:

„Im Zuge dieses Prozesses arbeiten eigens ausgebildete Sachwalter im Auftrag des Gerichts heraus, ob die Einleitung eines Verfahrens überhaupt notwendig ist. Allein im Jahr 2001 durchleuchteten die Vertretungsnetz-Mitarbeiter so 4000 Fälle. Bei fast einem Drittel empfahl Vertretungsnetz dem Gericht, gar kein Verfahren einzuleiten. Oder anders ausgedrückt: Bei 31,3 Prozent aller „Verdachtsfälle“ ist es nicht einmal nötig zu prüfen, ob der Betroffene jemanden braucht, der in einigen (oder allen) Sphären seines Lebens für ihn entscheidet. Ob, und wenn ja, wie oft das Gericht diesen Empfehlungen folgt, darüber gibt es keine Daten“ (Wetz 2012).

## 1.2 Vermögenssorge und Entschädigung für SachwalterInnen

Ist der/die SachwalterIn mit der Vermögenssorge für den/die Betroffene/n betraut, so umfasst dies die Verwaltung von Einkünften, die Verwaltung von Barvermögen sowie die Verwaltung von Liegenschaften (vgl. Bundesministerium für Justiz).

Aus den unten angeführten Ansprüchen der SachwalterInnen auf Entgelt und Ersatz von Aufwendungen geht hervor, dass vermögendere KlientInnen finanzielle Vorteile für deren SachwalterInnen mit sich bringen; ein Aspekt der in der Gegenüberstellung von Vermögenssorge und betreutem Konto von Interesse sein kann.

- **Aufwandsersatz** (z.B. für Telefongebühren, Reisekosten)
- **Entschädigung** für Zeit und Mühe der Sachwalterin/des Sachwalters. Die Entschädigung kann bis zu fünf Prozent der jährlichen Einnahmen (ohne Berücksichtigung von Leistungen wie z.B. Pflegegeld, Familienbeihilfe) der betroffenen Person betragen. Bei besonderen Bemühungen der Sachwalterin/des Sachwalters kann die Entschädigung auch mehr, **jedoch höchstens zehn Prozent** der jährlichen Einnahmen, der besachwalteten Person betragen. Wenn das Vermögen der besachwalteten Person 10.000 Euro übersteigt, werden der Sachwalterin/dem Sachwalter überdies **zwei Prozent** des Mehrbetrages als Entschädigung pro Jahr gewährt.
- **Entgelt:** Dies steht einer Sachwalterin/einem Sachwalter dann zu, wenn sie/er ihre/seine beruflichen Kenntnisse für die Betroffene/den Betroffenen eingesetzt hat. Dies gilt nicht, wenn eventuelle Kosten eines Gerichtsverfahrens von der gegnerischen Partei ersetzt werden.

- Das gerichtliche Verfahren selbst ist kostenlos.
- Entscheidungen über die Genehmigung von Rechtshandlungen Pflegebefohlener werden mit € 122 vergewährt.
- Entscheidungen über die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung werden mit einem Viertel der Entschädigung, die der Person zuerkannt wird, der die Vermögensverwaltung obliegt, mindestens jedoch mit 78 Euro vergewährt. Ist aus der Pflegschaftsrechnung als einziges Vermögen Sparguthaben (egal in welcher Form, z.B. auch in Form von Wertpapieren) bis zu 4.202 Euro ersichtlich und übersteigen die ausgewiesenen jährlichen Einkünfte nicht 12.607 Euro kann die Gebührenbefreiung für die Bestätigung der Pflegschaftsrechnung beantragt werden (vgl. HelpGV 2013).

### 1.3 Definition Personenkreis

Das Sachwalterrechtsänderungsgesetz (SWRÄG 2006) legt die Voraussetzungen für die Bestellung eines/einer SachwalterIn fest. Der Gesetzestext lautet folgendermaßen:

„Vermag eine volljährige Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist (behinderte Person), alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen, so ist ihr auf ihren Antrag oder von Amts wegen dazu ein Sachwalter zu bestellen“ (§ 268 ABGB).

Andrea Glanzer (2009) verweist in ihrer Arbeit „Alternativen zur Sachwalterschaft“ auf das Fehlen einer Definition von Behinderung im ABGB und bezieht sich in ihren Ausführungen auf Definitionen aus der Literatur einerseits, sowie dem Arbeits- und Sozialrecht andererseits:

„Im Rechtssinn ist ein Mensch iSd § 273 behindert, wenn ihm entweder aufgrund einer psychischen Krankheit, oder einer sonstigen geistig-seelischen Störung, deren Symptome und Einfluss auf die Willensbildungsfähigkeit denen einer psychischen Krankheit gleichwertig sind, oder einer dauernd wesentlich verminderten intellektuellen Leistungsfähigkeit oder einer – wenn auch nur vorübergehenden – völligen Unfähigkeit zur Kommunikation die Fähigkeit fehlt, einen eigenen rechtserheblichen Willen zu bilden oder einen solchen auszudrücken“ (Weitzenböck, zit. in: Glanzer 2009, 3).

Im Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) findet sich folgende Definition:

„Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten“ (§ 3 BEinstG).

Andrea Glanzer hält in ihren Ausführungen fest, dass die einheitliche Definition des Begriffes Behinderung in den österreichischen Gesetzestexten nicht zu finden ist, sondern die jeweilige Definition im Gesetzestext in Beziehung mit den daraus resultierenden

Rechtsfolgen zu verstehen ist. In Bezug auf die Bestellung eines/einer SachwalterIn hält sie fest, dass einer der gravierendsten Definitionsunterschied zwischen ABGB und Definitionen des Arbeits- und Sozialrechts jener der körperlichen Behinderung ist, da diese für die Sachwalterbestellung unerheblich ist. Wichtig in diesem Kontext erscheinen die Überprüfung folgender Themen: Volljährigkeit, Gefahr eines Nachteils für die betroffene Person, Unfähigkeit, die Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß zu besorgen, Wirkungskreis und die Auswahl des/der SachwalterIn sowie der Subsidiaritätsgrundsatz (vgl. Glanzer 2009, 11ff). Diese Aspekte sollen im kommenden Abschnitt näher beleuchtet werden.

### **1.3.1 Volljährigkeit der betroffenen Person**

Ein/e SachwalterIn darf ausschließlich für volljährige Personen bestellt werden. Behinderte minderjährige Personen werden seit In-Kraft-Treten des Kindschaftsrechtsänderungsgesetzes 2001 gesetzlich in anderer Form geschützt (vgl. Glanzer 2009, 12).

### **1.3.2 Gefahr eines Nachteils für die betroffene Person**

Ausschlaggebend für eine Sachwalterbestellung ist die drohende Gefahr für die betreffende Person in Bezug auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre oder Vermögen. Ist eine dritte Person und nicht die behinderte Person selbst gefährdet einen Nachteil zu erlangen, reicht dies für eine Sachwalterbestellung nicht aus. Die Klassifizierung, ob ein Nachteil gegeben ist oder nicht, obliegt dem/der zuständigen RichterIn (vgl. Glanzer 2009, 12).

### **1.3.3 Unfähigkeit, die Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß zu besorgen**

In diesem Zusammenhang beschäftigt sich Andrea Glanzer mit der Frage, was unter dem Begriff „Angelegenheit“ (grundsätzlich definiert als Angelegenheiten eines bestimmten Lebensbereiches, die für die betroffene Person rechtlich oder tatsächlich von Bedeutung sind) zu verstehen ist, bzw. in der Literatur verstanden wird. Ein einheitlicher Konsens, wie der Begriff der „Angelegenheit“ klar umrissen werden kann, fehlt (vgl. Glanzer 2009, 12f).

### **1.3.4 Wirkungskreis und Auswahl des/der SachwalterIn**

Wie im Kapitel „Sachwalterschaft in Österreich“ beschrieben, gibt es drei Wirkungskreise, die einem/einer SachwalterIn obliegen: Besorgung einzelner Angelegenheiten (diese Variante ist in Bezug auf das Thema „Betreutes Konto“ – siehe dazu im entsprechenden Kapitel - besonders interessant), Besorgung eines Kreises von Angelegenheiten und Besorgung aller Angelegenheiten.

Seit Eintritt des SWRÄG 2006 wurde zum ersten Mal auch die Höchstzahl an Sachwalterschaften festgelegt. So darf eine Person nicht mehr als fünf Sachwalterschaften, ein/e NotarIn oder RechtsanwältIn nicht mehr als 25 Sachwalterschaften übernehmen (Besorgung einzelner Angelegenheiten werden hierbei nicht berücksichtigt).

Für Sachwalterschaftsvereine gilt die Bestellung desselben zum Sachwalter und nicht die Bestellung einzelner MitarbeiterInnen. Der Verein jedoch muss dem Gericht eine Person namhaft machen, die die Sachwalterschaft übernimmt.

Ein Personenwechsel seitens des Vereines ist jedoch jederzeit, auch ohne Bekanntmachung bei Gericht, möglich. Dies wird mit arbeitsrechtlichen und ökonomischen Vorteilen argumentiert (vgl. Glanzer 2009, 14f).

### **1.3.5 Subsidiaritätsgrundsatz**

Unter Subsidiaritätsgrundsatz versteht man das Unterbleiben der Sachwalterbestellung. Das SWRÄG 2006 unterbindet des Weiteren, dass für Personen, die durch Vertretungsbefugnis, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung gesetzlich geschützt sind, ein/e SachwalterIn bestellt wird (vgl. Glanzer 2009, 15). Diese Alternativen werden in den folgenden Kapiteln näher beschrieben.

## **2 Darstellung der Alternativen zur Sachwalterschaft**

Im Folgenden werden mögliche Alternativen zur Sachwalterschaft dargestellt. Zu unterscheiden ist, dass bei der Patientenverfügung und der Vorsorgevollmacht der Vollmachtgeber die Bevollmächtigung beziehungsweise Verfügung, bei guter Gesundheit selbst initiieren muss - im Gegensatz zu der Angehörigenvertretung, welche vom Gericht angeordnet wird.

### **2.1 Die Vorsorgevollmacht**

Bei der Vorsorgevollmacht handelt es sich um eine Vollmacht, die speziell für den Fall erteilt wird, dass eine Person nicht mehr in der Lage ist, seine/ihre Angelegenheiten selbst zu regeln (vgl. Glanzer 2009, 17). Mithilfe der Vorsorgevollmacht kann eine bestimmte Vertrauensperson mit der künftigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betraut werden (vgl. ebd.).

#### **2.1.1 Begriffsbestimmung**

Das Gesetz definiert eine Vorsorgevollmacht als „Vollmacht, die nach ihrem Inhalt dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äußerungsfähigkeit verliert“ (§ 284f Abs 1 ABGB).

„Die Vorsorgevollmacht erlangt nach dieser Definition auch über das Sachwalterrecht hinaus insoweit Bedeutung, als sie auch dann Wirksamkeit erlangen kann, wenn der Betreffende nicht mehr äusserungsfähig ist. Der Verlust der Äußerungsfähigkeit rechtfertigt für sich alleine nämlich noch keine Sachwalterbestellung!“  
(Glanzer 2009, 19)

Damit eine Vorsorgevollmacht allerdings auch als solche anerkannt wird, muss sie bestimmte inhaltliche und formale Voraussetzungen erfüllen (vgl. Müller/Prinz 2007, 116).

### 2.1.2 Inhalt

„Inhaltlich wird festgelegt, dass die Angelegenheiten, für die eine Vorsorgevollmacht erteilt wird, bestimmt angeführt sein müssen“ (Müller/Prinz 2007,116). In Frage kommen alle Angelegenheiten, die auch ein/e SachwalterIn besorgen kann, wie Angelegenheiten aus dem Bereich von Einkommen und Vermögen und der Gesundheitsvorsorge (vgl. ebd.). Dazu gehören etwa die Vertretung vor Behörden und Gerichten, Pensions- und Unfallversicherungsanstalten, die Erteilung einer Bankvollmacht, die Zustimmung zu medizinischen Angelegenheiten und die Vertretung in Pflege-, Betreuungs-, und Versorgungsmaßnahmen.(vgl. ebd.) Außerdem können auch die Bestimmung des Aufenthaltsortes, Bestimmung von Ersatzbevollmächtigten, Stellungnahme zur Unterbevollmächtigung und grundsätzliches Aufrechterhalten der Vollmacht, wenn Teile davon unzulässig sind geregelt werden (vgl. Maurer 2007, 184). Die Tätigkeit des Bevollmächtigten findet ohne gerichtliche Kontrolle statt (vgl. Müller/Prinz 2007, 116).

„Die Unabhängigkeit des Bevollmächtigten gehört zu den Voraussetzungen einer Vorsorgevollmacht. Er/Sie darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der er betreut wird“ (ebd., 116f).

Zur Auswahl der Bevollmächtigten erwähnen die Autoren außerdem, dass als Bevollmächtigte auch mehrere Personen beauftragt werden. Sie können für verschiedene Aufgabenbereiche zuständig sein, es kann der Vollmachtgeber aber auch bestimmen, dass sie nur gemeinsam entscheiden dürfen. Dies kann er für alle Bereiche anordnen oder nur in einigen, ihm besonders wichtigen Belangen. Für den Fall, dass der Bevollmächtigte seine Vertretung nicht wahrnehmen kann, kann ein Ersatzbevollmächtigter vorgesehen sein (vgl. ebd., 117). Jeder Bevollmächtigte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Außerdem sollte geklärt werden, ob und in welchem Ausmaß die Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen soll (vgl. ebd.). Glanzer (2009, 54) führt dazu aus, dass im Bevollmächtigungsvertrag Entgeltlichkeit vereinbart werden kann. Anspruch auf Aufwandsersatz hat der Bevollmächtigte aber auch, wenn ansonsten keine Belohnung vereinbart wurde. Der Bevollmächtigte ist dem Vollmachtgeber gegenüber zur jederzeitigen Rechnungslegung verpflichtet. Anders als einen Sachwalter trifft eine bevollmächtigte Person aber keine öffentliche Rechnungslegungspflicht (vgl. Glanzer 2009, 54).



### 2.1.3 Formvorschriften

„Damit eine Vorsorgevollmacht auch als solche anerkannt wird, sind bei ihrer Errichtung bestimmte Formvorschriften einzuhalten. Als Vorbild dienten die Formvorschriften für die Testamentserrichtung“ (Müller/Prinz 2007, 117).

Für den Prozess der Bevollmächtigung gibt es die Möglichkeit eine Vorsorgevollmacht eigenhändig oder fremdhändig zu verfassen (vgl. ebd.). Aber auch die Angelegenheiten, die mit der Vorsorgevollmacht geregelt werden sollen, nehmen Einfluss auf die Form (vgl. ebd.).

„Um sicher zu gehen, dass gegebenenfalls auch auf die Vorsorgevollmacht Bedacht genommen wird, ist es sinnvoll, diese im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registrieren zu lassen“ (ebd.).

### 2.1.4 Pflichten des Bevollmächtigten

Das Gesetz hält zu den Pflichten des Bevollmächtigten fest:

„Der Bevollmächtigte hat bei Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten dem Willen des Vollmachtgebers, wie er in dem Bevollmächtigungsvertrag zum Ausdruck gebracht wird, zu entsprechen. Einem Willen des Vollmachtgebers, der nach Eintritt des Vorsorgefalls aus Äußerungen des Vollmachtgebers oder sonst aus den Umständen des Einzelfalls hervorgeht, hat der Bevollmächtigte Rechnung zu tragen, wenn er dem Wohl des Vollmachtgebers nicht weniger entspricht. Mangels eines feststellbaren Willens hat der Bevollmächtigte das Wohl des Vollmachtgebers bestmöglich zu fördern“ (§ 284h Abs 1 ABGB).

„Grundsätzlich kann der Bevollmächtigte seine Vertretungsbefugnis an jemand anderen übertragen, sofern dies vom Vollmachtgeber nicht ausdrücklich untersagt wurde. Ausgeschlossen ist die Weitergabe der Vollmacht im Hinblick auf die Einwilligung in eine medizinische Behandlung oder die Entscheidung über Änderungen des Wohnortes“ (§ 284h Abs 3 ABG)

### 2.1.5 Vorsorgevollmacht und Sachwalterschaft

Glanzer führt zum Subsidiaritätsprinzip aus, dass für die Bereiche die durch eine Vorsorgevollmacht abgedeckt sind, kein/e SachwalterIn bestellt werden darf, sodass die Autonomie des Vollmachtgebers voll zum Tragen kommt (vgl. Glanzer 2009, 66).

#### Bestellung eines Sachwalters trotz Vorsorgevollmacht

Die Möglichkeit steht offen wenn die Vorsorgevollmacht widerrufen wird oder wenn sich herausstellt, dass der/die Bevollmächtigte die Vorsorgevollmacht nicht im Sinne des Vollmachtgebers ausübt oder er durch seine Tätigkeit das Wohl des Vollmachtgebers gefährdet (vgl. Müller/Prinz 2007, 122f). „Gegebenfalls kann ein Sachwalter zur Überwachung des Vorsorgebevollmächtigten bestellt werden bzw. kann der Sachwalter die Vorsorgevollmacht widerrufen“ (Müller/Prinz 2007, 122).

## **Koexistenz von Vorsorgevollmacht und Sachwalterschaft**

Ist keine General-Vorsorgevollmacht zulässig, wird es in vielen Fällen zu einer Koexistenz von Vorsorgebevollmächtigung und Sachwalterschaft kommen (vgl. Glanzer 2009, 72).

Glanzer erklärt, dass das der Fall ist, „wenn für eine Person nach Eintritt des Verlustes ihrer Geschäfts-, Einsichtsfähigkeit- oder Urteilsfähigkeit auch noch andere Angelegenheiten zu erledigen sind, als die in der Vorsorgevollmacht genannten, denn für deren Erledigung ist dann eine Sachwalterbestellung notwendig“ (ebd.).

## **2.2 Die Patientenverfügung**

### **2.2.1 Begriffsbestimmung**

„Die Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der eine medizinische Behandlung abgelehnt wird. Wirksam werden soll sie, wenn der Patient nicht mehr einsichts- und urteilsfähig oder nicht mehr äußerungsfähig ist. Sie wird als Kommunikationsbrücke zwischen Arzt und Patient für jede Situation bezeichnet, in denen keine Kommunikation mehr möglich ist“

(Bachinger 2006, 251f, zit.in: Müller/Prinz 2007, 122).

In einer Patientenverfügung wird für den Fall Vorsorge getroffen, dass man zu einem späteren Zeitpunkt, aus verschiedenen Gründen, nicht mehr in der Lage ist seinen aktuellen Willen zu äußern (vgl. Glanzer 2009, 147). Glanzer hält aber auch fest, dass wenn der Patient zum Zeitpunkt der Behandlung noch in der Lage ist, eine autonome Entscheidung zu treffen, so ist diese, unabhängig vom Vorliegen einer Patientenverfügung, verbindlich (vgl. ebd.).

### **2.2.2 Voraussetzungen**

„Mit dem Patientenverfügungsgesetz werden die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Errichtung einer Patientenverfügung sowie deren rechtliche Wirksamkeit geregelt“ (Müller/Prinz 2007,122). Im Gesetzestext wird festgehalten: „Zum Zeitpunkt der Errichtung einer Patientenverfügung muss der Patient einsichts- und urteilsfähig sein und verstehen, was es bedeutet, eine bestimmte zukünftige Behandlung abzulehnen“ (§§ 3, 4 PatVG). Im Zusammenhang mit der Sachwalterschaft erwähnen die Autoren, dass auch Personen, für die ein SachwalterIn bestellt ist, wirksam eine Patientenverfügung errichten können, sofern sie einsichts- und- urteilsfähig sind (vgl. Müller/Prinz 2007, 123). „Die Errichtung einer Patientenverfügung durch andere Personen (Bevollmächtigte, Angehörige, Sachwalter) ist nicht möglich, da es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt“ (ebd.). Im Patientenverfügungsgesetz wird außerdem festgelegt, dass nur ärztliche Behandlungen, also Eingriffe therapeutischer, diagnostischer und prophylaktischer Art (Memmer 2006, 69 zit.in: Glanzer 2009, 147) abgelehnt, nicht jedoch Behandlungswünsche verbindlich festgelegt werden können. Mit der Patientenverfügung können also keine Maßnahmen, die dem Pflegebereich zuzuordnen sind, geregelt werden (vgl. Müller/Prinz 2007, 123).

### 2.2.3 Wirksamwerden der Patientenverfügung

Dazu wird im Gesetzestext festgehalten: „Eine Patientenverfügung wird dann wirksam, wenn der Patient zum Zeitpunkt der Behandlung, welche er in der Patientenverfügung abgelehnt hat, nicht mehr einsichts- und urteilsfähig oder äusserungsfähig ist“ (§2 Abs 1 PatVG).

## 2.3 Die Angehörigenvertretung

### 2.3.1 Begriffsbestimmung

Durch das Sachwalterrecht-Änderungsgesetz wurde als Alternative zur Sachwalterschaft eine Vertretungsbefugnis kraft Gesetzes für nächste Angehörige installiert, die auf die familienrechtliche Beistandspflicht gestützt wird und dann eintreten soll, wenn der Betroffene noch keine/n SachwalterIn hat und auch nicht durch eine Vorsorgevollmacht für eine/n entsprechend befugte/n VertreterIn vorgesorgt hat (vgl. Müller/Prinz 2007, 128f). Dahinter steht die Idee, der gängigen Praxis familiärer Unterstützung ein rechtliches Fundament zu bilden (vgl. Glanzer 2009, 83).

### 2.3.2 Wesentliche Elemente der Angehörigenvertretung

„Vermag eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens nicht selbst zu besorgen und hat sie dafür keinen Sachwalter und auch sonst keinen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter, so kann sie bei diesen Rechtsgeschäften, soweit sie ihren Lebensverhältnissen entsprechen, von einem nächsten Angehörigen vertreten werden“ (§ 284b Abs 1 S1 ABGB).

Das heißt also „vertreten werden darf eine volljährige Person, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung bestimmte Rechtsgeschäfte nicht (mehr) besorgen kann. Die Voraussetzungen entsprechen jenen einer Sachwalterschaft“ (Müller/Prinz 2007, 129).

### 2.3.3 Reichweite der Angehörigenvertretung

Es muss sich um Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, um Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs oder um die Geltendmachung von Ansprüchen, die der vertretenen Person aufgrund von Alter, Krankheit, kognitiver Beeinträchtigung oder Armut zustehen, handeln (vgl. Müller/Prinz 2007, 129).

„Unter Rechtsgeschäften des täglichen Lebens ist der Einkauf von Lebensmittel und Kleidung, Beheizung, Bezahlung von Reparaturen und andere Angelegenheiten, die mit der Führung eines Haushaltes verbunden sind, aber auch die Buchung eines Urlaubs oder die Organisation eines Rehabilitationsaufenthaltes zu verstehen. Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflegebedarfs umfassen die Organisation einer Hauskrankenpflege, einer Heimhilfe oder eines Besuchsdienstes“ (ebd.).

Die Vertretungsbefugnis erfasst darüber hinaus auch die Zustimmung zu einer „einfachen“ medizinischen Behandlung (vgl. ebd.).

Die Vertretungsbefugnis eines nächsten Angehörigen kommt aber nur für jene Bereiche in Frage, welche die betroffene Person aufgrund ihrer psychischen Krankheit oder kognitiven Beeinträchtigung nicht (mehr) selbst besorgen kann (vgl. Barth/Kellner 2007, 690 zit.in: Glanzer 2009, 90). Von der Vertretungsbefugnis sind also nicht automatisch alle in § 284 ABGB genannten Angelegenheiten umfasst.

„Die Vertretung durch nächste Angehörige kann eine Zustimmung zu einer schwerwiegenden ärztlichen Behandlung, einen dauerhaften Wechsel des Wohnortes durch eine Heimaufnahme, die Auflösung eines Haushaltes oder komplizierte finanzielle Angelegenheiten nicht tragen“ (Müller/Prinz 2007, 130).

### **2.3.4 Pflichten eines Angehörigenvertreters**

„Der nächste Angehörige hat die vertretene Person von der Wahrnehmung seiner Vertretungsbefugnis zu informieren“ (§ 284d ABGB).

„Für den nächsten Angehörigen gelten dieselben Handlungsmaximen wie für einen gerichtlich bestellten Sachwalter. Er hat das Wohl der vertretenen Person bestmöglich zu fördern und darauf zu achten, dass diese im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen und Vorstellungen gestalten kann“ (Müller/Prinz 2007, 131).

## **2.4 Das Betreute Konto**

Das Betreute Konto wurde 2009 als Angebot der Schuldnerberatung Wien eingeführt. Im Folgenden wird das allgemeine Konzept des Betreuten Kontos erläutert und die Anstrengungen im Sinne der Sachwalterschaft dargestellt. Als Zielgruppe definiert die Schuldnerberatung Wien:

„Ein betreutes Konto ist ein Angebot der Schuldnerberatung Wien für Menschen aus dem Wohnungslosenbereich, KlientInnen der Jugendwohlfahrt, überwiegend aus dem Bereich Mutter-Kind Unterbringungseinrichtungen und Menschen im Alter, teils mit „normalen“ Pensionen, aber delogierungsgefährdet, da sie den Bezug zum Geld zunehmend verlieren aber (noch) nicht „besachwaltet“ werden“ (vgl. Maly 2013).

### **2.4.1 Anforderungsprofil**

„Normprozesse“ (Maly 2013) des alltäglichen Lebens, die vor allem materielle Sicherung betreffen, müssen gesichert sein und im Idealfall automatisiert ablaufen. Sind Personen mit diesen Prozessen überfordert ist individuelle Hilfestellung nötig (vgl. ebd.).

„Vorhandene Hilfsstrukturen müssen davon profitieren können und eine Entlastung in ihrer eigentlichen Aufgabe erfahren. Optimale und objektive Dokumentation aller Transaktionen muss gewährleistet werden, um KundInnen, BetreuerInnen und Institutionen bestmöglich zu schützen“ (Maly 2013).

### **2.4.2 Wesentliche Elemente**

„Die Schuldnerberatung eröffnet bei einer Partnerbank zwei Konten auf den Namen des Kunden, ein Einnahmenkonto und ein Ausgabenkonto. Beim Einnahmenkonto ist die Schuldnerberatung zeichnungsberechtigt, über das Ausgabenkonto verfügt nur der/die KundIn“ (Maly, 2013).

Vom Einnahmekonto begleicht die Schuldnerberatung die wichtigsten Zahlungen (z.B.: Miete und Energie), der Rest geht an das Ausgabenkonto und steht dem/der KundIn zur freien Verfügung. Es gibt Informationsbevollmächtigte, die Warnmeldungen bekommen dürfen wenn Probleme bei der Kontoführung auftreten (vgl. ebd.).

### **2.4.3 Funktionen des Betreuten Kontos**

Als Dienstleistungen des Betreuten Kontos definiert die Schuldnerberatung Wien:

1. Warnmeldungen an KundIn und Informationsbevollmächtigte per Mail und/oder SMS wenn „geplante“ Einnahmen (z.B. Mindestsicherung) nicht einlangen, wenn geplante Ausgaben (z.B. Miete) mangels Deckung nicht getätigt werden können und wenn wichtige Änderungen am Haushaltsplan vorgenommen werden.
2. Meldungen an KundIn per Mail oder SMS nach jeder Transaktion am Einnahmekonto, Bekanntgabe des Kontostandes am Einnahmekonto jederzeit abrufbar.
3. Aufteilung des frei verfügbaren Geldes am Ausgabenkonto möglich.
4. Prioritätenreihung der Überweisungen (z.B. Miete vor GIS), wenn offensichtlich zu wenig Geld für alle Aufträge da ist.

(Vgl. Maly 2013)

Aufnahmebedingungen:

- KundIn ist (mehrmals) delogiert worden oder stand kurz davor und
- KundIn wird von einer Einrichtung betreut („Informationsbevollmächtigte“) und
- KundIn gibt freiwillig die Zeichnungsberechtigung am Einnahmekonto.
- KundIn kann sich grundsätzlich selber versorgen.

(Vgl. Maly 2013)

### **2.4.4 Anmeldung für ein Betreutes Konto**

„Die Anmeldung [durch den/die KundIn selbst] erfolgt über die Homepage der Schuldnerberatung. Es folgt ein Termin in der Schuldnerberatung, bei dem ein genauer ‚Kontoplan‘ samt dazugehörigem Vertrag erstellt wird“ (Maly 2013).

### **2.4.5 Betreutes Konto – Sachwalterschaft**

Im folgenden Abschnitt werden die Optionen dargestellt, welche das Betreute Konto in Bezug auf das Thema Sachwalterschaft bieten könnte. Basis hierfür sind Überlegungen, die in der Schuldnerberatung Wien angestellt wurden.

#### **Das Betreute Konto zur Vermeidung einer Sachwalterschaft**

Ein Vorteil des Betreuten Kontos bestünde in einer möglichen Entlastung vorhandener sozialer Strukturen und Ressourcen. Angehörige und andere private SachwalterInnen können die Verantwortung für die finanziellen Angelegenheiten abgeben.

Gleichzeitig werden alle Kontobewegungen gut nachvollziehbar dokumentiert beziehungsweise überprüfbar (vgl. Maly 2013).

### **Das Betreute Konto als unterstützende Leistung („Sachwalterschaft light“)**

Die Variante des Betreuten Kontos als unterstützende Leistung gesetzlich zu verankern ist eine Idee, die in der Praxis noch nicht umgesetzt wurde, wäre aber als Alternative zur vollen Besachwaltung denkbar („Sachwalterschaft Light“).

Der mögliche Ablauf könnte wie folgt aussehen: KundIn ist durch fehlende Problemeinsicht in ihrer materiellen Sicherung gefährdet und benötigt Unterstützung bei der eigenen Finanzverwaltung ist aber auch fähig sich selbst zu versorgen. In diesem Fall müsste das Gericht im Zuge des Sachwalterschaftsverfahrens den Auftrag geben, das Betreute Konto zu führen (vgl. Maly 2013).

„Vorteile: die Hilfe beschränkt sich auf die Wohnungssicherung und extensive Finanzverwaltung, die Persönlichkeit bleibt ‚autonom‘. Hilfssysteme werden auf dem Laufenden gehalten“ (Maly 2013).

### **Das Betreute Konto als Unterstützung für das VertretungsNetz**

Eine weitere denkbare Variante, wäre das Betreute Konto als Instrument zur Erleichterung des VertretungsNetzes und somit des Systems der Sachwalterschaft, die wie folgt aussehen könnte: „KundIn benötigt mehr, als die Finanzverwaltung und freiwillig in Anspruch genommene Hilfssysteme vermögen. Das Gericht gibt dem VertretungsNetz den Auftrag zur umfassenden Sachwalterschaft“ (Maly 2013).

Die Vermögenssorge würde in diesem Modell vom VertretungsNetz an das Betreute Konto übergeben werden, wodurch eine Entlastung der MitarbeiterInnen des VertretungsNetzes und eine bessere Nutzung der Ressourcen ermöglicht werden könnte (vgl. Maly 2013).

## **2.5 Aktuelle Entwicklungen – Alternativen zur Sachwalterschaft**

In Österreich wird ein starker Anstieg an Sachwalterschaften verzeichnet. Waren es zu Beginn des Jahres 2013 rund 58.000 Sachwalterschaften, werden für das Jahr 2020 mindestens 80.000 prognostiziert (vgl. derStandard). Das „Clearing Plus“ sowie die „Unterstützte Entscheidungsfindung“ sind Pilotprojekte auf Initiative des Bundesministeriums für Justiz und sind Antwort auf die beschriebenen Aufwärtstendenzen im Bereich der Sachwalterschaften.

Sowohl beim „Clearing Plus“ als auch bei der „Unterstützten Entscheidungsfindung“ geht es darum, eine Sachwalterschaft zu vermeiden. Das „Clearing Plus“ ist für jene Zielgruppe gedacht, bei der im Rahmen des Clearings wie es bereits in der Praxis stattfindet die Bestellung eines/einer SachwalterIn als notwendig erachtet wird. Im Rahmen des „Clearing Plus“ sollen subsidiäre Unterstützungsmaßnahmen generiert werden, die eine Sachwalterschaft abwenden soll. Die vier staatlich anerkannten Sachwalterschaftsvereine

wurden vom Bundesministerium für Justiz damit betraut, das Modellprojekt „Clearing Plus“ bis 2015 umzusetzen (vgl. VertretungsNetz). Wie die Umsetzung konkret in Erscheinung treten wird, bleibt abzuwarten.

Bei der „Unterstützten Entscheidungsfindung“ soll die betroffene Person ihre Entscheidungen gemeinsam mit relevanten Bezugspersonen (Angehörige, Betreuungssysteme, etc.) treffen. Ähnlich dem Modell der „family-group-conference“ wie sie im Kinder- und Jugendbereich angewandt wird (vgl. Bizeps).

### **3 Zusammenfassung und Ausblick**

Zusammenfassend stellen sich die Vorsorgevollmacht, die Patientenverfügung sowie die Angehörigenvertretung als wichtige und derzeit einzige Alternativen zur „Verhängung“ einer Sachwalterschaft dar. Die Auseinandersetzung im Rahmen der Literaturrecherche wirft die Frage auf, in wie weit Berührungspunkte zwischen Sachwalterschaft und Betreutem Konto bestehen. Auf Basis konkreter Fälle, in denen NutzerInnen des Betreuten Kontos in eine Sachwalterschaft übergeführt wurden, soll im empirischen Teil der Arbeit nachvollzogen werden, welche ausschlaggebenden Schritte gesetzt wurden, damit es zur Besachwaltung kam und warum das Betreute Konto in den besagten Fällen nicht die ausreichende Absicherung bot. Grundsätzlich wollen wir erheben, wie Sachwalterschaftsverfahren ablaufen, wie das Clearing in der Praxis aussieht und in welchen Fällen es angewandt wird, beziehungsweise welche die Entscheidungsgrundlagen für Volle- oder Teilbesachwaltung sind. Außerdem stellt sich für uns die Frage, ob die bestehenden Alternativen für die optimale Unterstützung von Personen, die ihre Angelegenheiten nicht im vollen Maße selbstständig erledigen können, adäquat sind und weitere gesetzlich verankert werden müssten (z.B. „Sachwalterschaft light“). Ein weiterer Fokus soll auf die Beleuchtung des Betreuten Kontos und die Möglichkeit das Betreute Konto als Alternative zur Sachwalterschaft anzuordnen, gelegt werden.

## Empirische Arbeit

Auf Basis eines Interviewleitfadens wurden vier Experten aus dem Bereich Sachwalterschaft befragt. Zu den Befragten zählen ein Rechtsanwalt mit mehrfacher Bestellung zum Sachwalter (Interview 1), zwei Sozialarbeiter, die über den Verein VertretungsNetz als ehrenamtliche Sachwalter fungieren (Interviews 2 – im Folgenden Sachwalter\_1 genannt und 3 im Folgenden Sachwalter\_2) sowie einen Richter, der mit Sachwalterschaftsverfahren am Gericht betraut ist. Aufgrund dessen, dass der Richter einem Audiomitschnitt nicht zugestimmt hat, basieren seine Aussagen auf einem Gedächtnisprotokoll. Im Allgemeinen kann die Bereitschaft für Interviews seitens der RichterInnen als begrenzt dargestellt werden. Als Begründung wurde die notwendige Zustimmung des Bundesministeriums für Justiz angegeben. Allen Interviewpartnern wurde die Anonymisierung der Gespräche zugesichert. In der folgenden empirischen Arbeit wurden die Interviews unter dem Gesichtspunkt der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet. Basierend auf der Forschungsfrage „Wie wird das Modell der finanziellen Sachwalterschaft in der Praxis gehandhabt und stellt das Betreute Konto der Schuldnerberatung Wien eine Alternative dazu dar?“ wurden die Aussagen anhand ausgewählter Kategorien analysiert. Basis zur Auswertungen bildeten folgende Hypothesen:

- Der Sachwalterschaftsprozess ist undurchsichtig.
- Die Aufteilung zwischen Voll- und Teilbesachwaltung ist ungleichmäßig.
- Sachwalterschaftsvereine stoßen an die Grenzen ihrer Kapazitäten.
- Sachwalterschaft in ihrer jetzigen Form steht vor Herausforderungen.
- Sachwalterschaft ist reformbedürftig.
- Das Betreute Konto der Schuldnerberatung Wien ist eine Alternative zur Sachwalterschaft im finanziellen Wirkungskreis.
- Ein Betreutes Konto könnte die Wirkungsbereiche einer finanziellen Sachwalterschaft abdecken.



## 4 Sachwalterschaft als Prozess

### 4.1 Sachwalterschaftsverfahren und Entscheidungsgrundlagen

In diesem Kapitel sollen Entscheidungsprozesse im Rahmen des Sachwalterschaftsverfahrens nachvollzogen werden. Dabei werden vor allem im Sachwalterschaftsgesetz festgelegte und standardisierte Verfahrensschritte aus den Sichtweisen von RichterInnen, RechtsanwältInnen, SozialarbeiterInnen und SachwalterInnen beleuchtet.

#### 4.1.1 Clearing

Clearing ist als Instrument zu verstehen, das die Notwendigkeit der Einleitung eines Sachwalterschaftsverfahrens im Vorhinein klären soll. Wird ein Sachwalterschaftsverfahren angeregt, besteht seitens des Bezirksgerichtes die Option, ein Clearing anzuordnen. Der Hauptteil der Clearings in Österreich wird vom Verein VertretungsNetz durchgeführt. An 94 von 128 Bezirksgerichten ist der Verein im Rahmen des Clearings mit 140 Clearing-SachwalterInnen vertreten (Stand Ende 2012) (vgl. VertretungsNetz). Aus einem Bericht der Presse geht hervor, dass es in rund einem Drittel der Fälle, die das VertretungsNetz durcharbeitet nicht nötig ist, ein Sachwalterschaftsverfahren einzuleiten (vgl. Wetz 2012). Das heißt „bei 31,3 Prozent aller ‚Verdachtsfälle‘ ist es nicht einmal nötig zu prüfen, ob der Betroffene jemanden braucht, der in einigen (oder allen) Sphären seines Lebens für ihn entscheidet“ (Wetz 2012).

Die steigenden Fallzahlen im Bereich Sachwalterschaft haben das Bundesministerium für Justiz dazu veranlasst, die vier Sachwalterschaftsvereine in Österreich mit der Umsetzung des Modellprojektes „Clearing Plus – Unterstützung zur Selbstbestimmung“ bis 2015 zu betrauen (vgl. VertretungsNetz). Im Rahmen des „Clearing Plus“ sollen subsidiäre Hilfemaßnahmen für Betroffene erschlossen und Sachwalterschaften somit verhindert werden. Wie die Umsetzung – vor allem in Bezug auf die Sachwalterschaft in finanziellen Belangen - konkret aussehen wird, bleibt abzuwarten.

Auf Basis der Hypothese, dass Clearing in allen Fällen Anwendung findet, wurde im Rahmen der Interviews das Thema Clearing ambivalent diskutiert. Während der Rechtsanwalt angibt „Grundsätzlich ist es [das Clearing] der Regelfall. Es ist nicht immer der Fall bei Sachwalterbestellungen, vor allem dann nicht, wenn es zu Umbestellungen kommt“ (Interview 1, 28-29), meint Sachwalter\_2 „aber i hab den Eindruck, dass es [das Clearing] net immer so gleichmäßig wahrgenommen wird“ (Interview 3, Zeile 151-152). Das Bild der Zuweisungen zum Clearing stellt sich unübersichtlich dar und scheint keinen konkreten Regeln oder Gründen zu folgen. Der Richter gibt zum Thema Clearing an, in allen Fällen ein Clearing anzuordnen, den daraus erwachsenden Empfehlungen jedoch nicht immer zu folgen. Dies sei abhängig von weiteren Entscheidungsgrundlagen. In diesem

Zusammenhang nennt er in erster Linie jene Personen, die im Zuge des Verfahrens angehört werden. Dem gegenüber steht die Aussage des Sozialarbeiters\_1 „Was ich von einem Kollegen weiß, dass es einfach einzelne Richter gibt, die das [Clearing] standardmäßig immer machen aber auch einzelne, ich glaube sogar Bezirksgerichte, das heißt nicht nur ein Richter, sondern mehrere die einfach generell nicht zum Clearing zuweisen sondern das selbst entscheiden“ (Interview 2, 20-23). Kritisch angemerkt wird in diesem Zusammenhang auch das zeitliche Ausmaß von acht Stunden pro Fall, die zum Abschluss eines Clearings gedacht sind: „Wie das in acht Stunden wirklich gehen soll ist mir schleierhaft“ (Interview 2, 12-13). In dieselbe Richtung weist die Aussage des Sozialarbeiters\_2, wenn er meint: „es wird halt ein Clearing mit einem Telefonat gemacht“ (Interview 3, 329-330).

In den zahlreichen Fällen, die im Rahmen der Forschungsarbeit beleuchtet wurden und mit denen eine Konfrontation stattfand, ist in jedem Fall ein Clearing durchgeführt worden. In keinem dieser Fälle hat dies zur Vermeidung einer Sachwalterschaft geführt. Die Entscheidung, ob eine Sachwalterschaft beschlossen wird oder nicht liegt letzten Endes bei dem Richter beziehungsweise der Richterin. Diese können auch entgegen der Empfehlung des Clearingberichtes ein Sachwalterschaftsverfahren einleiten.

Der von uns befragte Richter gibt außerdem an, das Clearing als sehr angenehm zu empfinden, weil man durch dieses „soziale Gutachten“ an Informationen kommt, an die es sonst schwer zu gelangen ist.

#### 4.1.2 Gutachten

Ausgehend von der Hypothese, dass sich sowohl RichterInnen als auch SachwalterInnen mittels Gutachten einen Überblick über die Situation der Betroffenen verschaffen, herrscht Uneinigkeit in Bezug auf die Frage, welche (sozialen) Gutachten im Rahmen eines Sachwalterschaftsverfahrens als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Bereits die Definition eines „sozialen Gutachtens“ variiert in der Wahrnehmung der Interviewpartner deutlich. Während der Rechtsanwalt auf die Frage nach der Art der Gutachten in der Praxis: „Medizinische Gutachten. Im Regelfall sind es neurologische Gutachten“ (Interview 1, 19) antwortet, beantwortet er die Frage, ob soziale Gutachten gemacht würden mit: „Habe ich noch nicht erlebt“ (Interview 1, 21). Richterliche Entscheidungen hängen für den Rechtsanwalt „in 99,9% der Fälle ausschließlich vom Sachverständigengutachten ab“ (Interview 1, 16-17). Während sich für den Richter ein „soziales Gutachten“ als Clearingbericht darstellt, bekritelt der Sozialarbeiter\_2 „es gibt dann nur *ein* Gutachten - meistens ein psychiatrisches Gutachten“ (Interview 3, 20-21) und meint „dass ein psychisches Gutachten, ein psychotherapeutisches Gutachten sinnvoller wär als ein psychiatrisches“ (Interview 3, 34-36) - „würd´s durchaus psychosoziales Gutachten - halt mit Erweiterung [fachärztlich] - nennen“ (Interview 3, 45-46).

## 4.2 Verhältnis zwischen Voll- und Teilbesachwaltung

Im Kontext der Forschungsfrage, die das Betreute Konto als Alternative zur Sachwalterschaft in finanziellen Angelegenheiten zu begründen versucht, wird in diesem Kapitel das Verhältnis zwischen voller Besachwaltung, Besachwaltung für einzelne oder einen Kreis von Angelegenheiten näher beleuchtet. Dies ist insofern relevant, als das Betreute Konto für den Bereich Sachwalterschaft im Bereich Verwaltung von Einkünften und Barvermögen von Interesse ist. Aus der Homepage des Vereins VertretungsNetz geht hervor, dass in 62% aller Fälle eine volle Besachwaltung beschlossen wird (vgl. VertretungsNetz). In einem Viertel der Fälle wird die Sachwalterschaft für einen Kreis von Angelegenheiten ausgesprochen, in 18% der Fälle wird das Sachwalterschaftsverfahren ohne Bestellung einer/eines SachwalterIn eingestellt und in 8% der Fälle versterben die Betroffenen vor Abschluss des Verfahrens (vgl. VertretungsNetz). Die Aufteilung wird in folgender Grafik dargestellt:

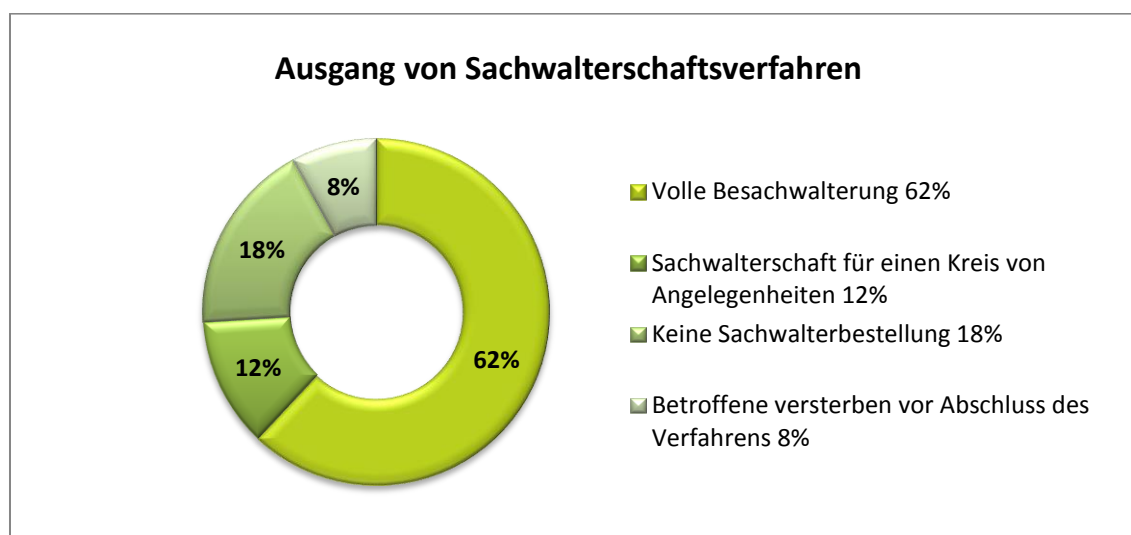
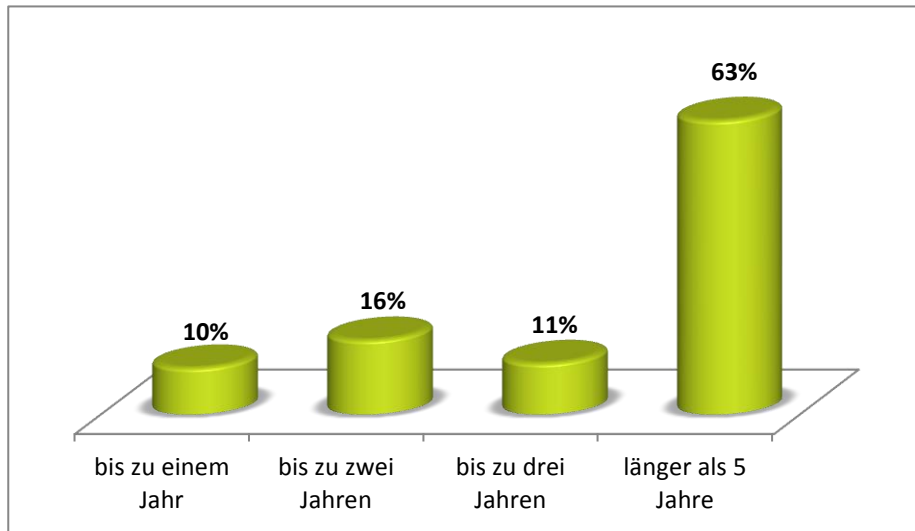


Abbildung 1: Ausgang von Sachwalterschaftsverfahren  
eigene grafische Darstellung aus Daten des VertretungsNetzes (vgl. VertretungsNetz)

Auch in den Auswertungen der Interviews lässt sich die Tendenz zur vollen Besachwaltung wiederfinden. Sozialarbeiter\_2 meint „Ich glaub, dass die Gerichte manchmal eher dazu neigen, ein bissi mehr zu machen“ (Interview 3, 174-175). Gemeint ist hier die oben beschriebene Tendenz, umfangreichere Sachwalterschaften auszusprechen. Auf die Frage, ob es mehr Voll- als Teilsachwalterschaften gibt meint der Rechtsanwalt: „Im Regelfall, ja. Das heißt bei den Jungen nicht, aber ansonsten schon“ (Interview 1, 96). Hier spiegeln sich auch jene Zahlen wieder, die seitens des Vereins VertretungsNetz angegeben werden. Diese besagen, dass nur etwa ein Viertel des besachwalteten Personenkreises unter 50 Jahre alt ist (vgl. VertretungsNetz).

Im Kontext der Voll- und Teilbesachwaltung scheint auch die Betrachtung der Aufhebung von Sachwalterschaften indiziert. Eine Studie des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie aus dem Jahr 2009, kommt diesbezüglich zu folgendem Ergebnis:

„Es zeigt sich, dass von den Bestellungen eines Jahres über die Zeit konstant rund 10% im gleichen Jahr (also nach maximal einem Jahr) ein Ende finden. Weitere rund 15% (Schwankungsbreite 13 bis 16%) enden nach maximal 2 Jahren, nochmals zwischen 9 und 11% in einem weiteren Jahr. Mehr als 50% der von Sachwalterschaft Betroffenen stehen jedoch mindestens 5 Jahre unter Sachwalterschaft, der größte Teil davon wesentlich länger“ (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie 2009, 63).



**Abbildung 2: durchschnittliche Dauer einer Sachwalterschaft**  
Eigene grafische Darstellung aus Daten des Instituts für Rechts und Kriminalsoziologie (vgl. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie 2009)

Zum Thema Aufhebungen merkt Sozialarbeiter\_2 an: „[...] für andere ist die Hängematte sozusagen ein Netz, wo sie sich drin verfangen und nimmer raus kommen. Wo's halt dann wirklich eine lebenslange Maßnahme bleibt“ (Interview 3, 181-183). Scharfe Kritik übt er an der Praxis der Gerichte, die gesetzlich zur Überprüfung bestehender Sachwalterschaften verpflichtet sind: „Eigentlich müssten die Gerichte alle 5 Jahre Sachwalterschaften überprüfen, ob's noch notwendig sind und das erleb ich ganz, ganz selten. In 22 Jahren Sachwalterschaft hab ich das a Hand voll erlebt, wo ein Gericht von sich aus aktiv geworden ist und überprüft hat“ (Interview 3, 184-187). Auch der Richter spricht von der gesetzlichen Verpflichtung der regelmäßigen Überprüfung laufender Sachwalterschaften. Er nennt DemenzpatientInnen als jene Gruppe, bei denen die Überprüfung nicht immer gemacht wurde. Sozialarbeiter\_1 merkt in diesem Zusammenhang an: „Und ich habe es auch schon erlebt, dass dann Klienten versuchen bei Gericht zu erreichen, dass der Sachwalter enthoben wird, beziehungsweise jemand anderer bestellt wird und das, ich glaub, ganz selten nur zum Erfolg führt, weil Richter, glaube ich, dazu eher tendieren, wenn einmal eine Entscheidung getroffen ist, diese fortzuführen“ (Interview 2, 133-37).

Insofern hat sich die Hypothese, dass es mehr Voll- als Teilbesachwaltungen gibt, bestätigt und auch über die Aufhebungen von Sachwalterschaften hat sich im Rahmen unserer Arbeit das Bild der längeren Beständigkeit einer Sachwalterschaft ergeben.

### 4.3 Wer sind die SachwalterInnen?

Seitens des Bundesministeriums für Justiz ist die Rangordnung wer zum/zur SachwalterIn bestellt wird klar geregelt. In erster Linie werden nahestehende Personen zum/zur SachwalterIn ausgewählt, diesen folgen Sachwaltervereine (wenn keine nahestehende Person zur Verfügung steht oder eine spezielle Anforderung mit der Sachwalterschaft einhergeht). Erst an dritter Stelle werden RechtsanwältInnen und NotarInnen angeführt, diese werden laut Angaben des Bundesministeriums dann eingesetzt, wenn „überwiegend rechtliche Angelegenheiten“ mit der Sachwalterschaft in Verbindung stehen oder wenn weder eine nahestehende Person noch ein Sachwalterverein als SachwalterIn eingesetzt werden kann (vgl. Bundesministerium für Justiz, 10).

Basierend auf einer Ausarbeitung des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie aus dem Jahr 2009 stellt sich die Verteilung der Sachwalterschaften folgendermaßen dar: Sachwalterschaften durch nahestehende Personen rund 63%, Sachwalterschaften durch Rechtsberufe 24%, Vereins-sachwalterschaften 15% (vgl. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie 2009, 16). Diese drei Gruppen möglicher SachwalterInnen stehen in einem starken Spannungsfeld.

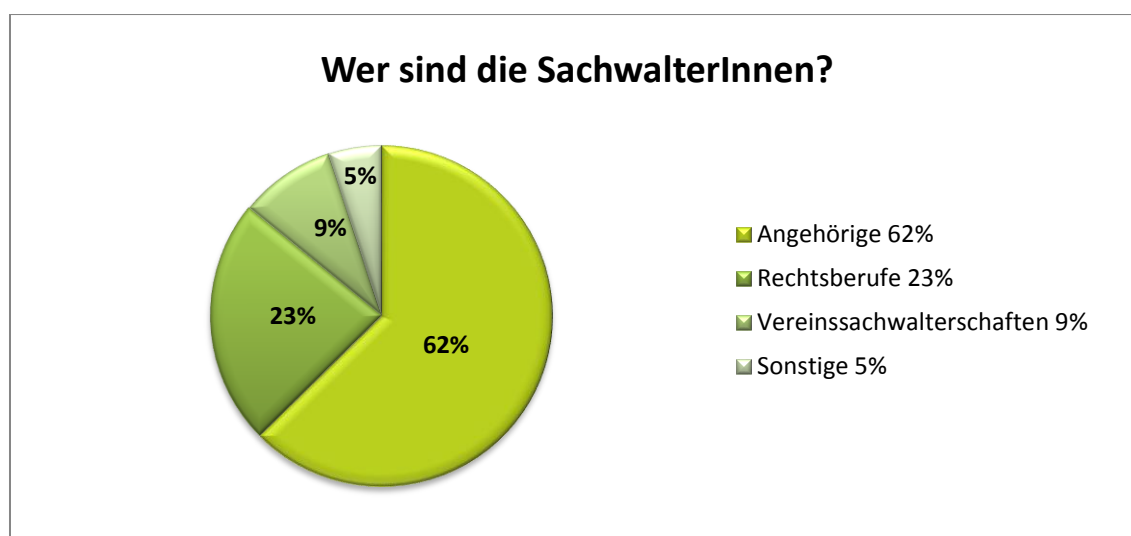


Abbildung 3: Wer sind die SachwalterInnen  
Eigene grafische Darstellung aus Daten des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie  
(vgl. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie 2009)

#### 4.3.1 Nahestehende Personen und Angehörige

Die Angehörigen und nahestehenden Personen, welche mit 62% (vgl. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie 2009, 16) aller Sachwalterschaften die dritte und größte Gruppe darstellen, haben als SachwalterInnen im Gegensatz zu den beiden oben genannten Gruppen keine Rechnungslegungspflicht bei Gericht. „Besonders kritisch sehe ich das, was nämlich die gelebte Praxis ist, dass Angehörigen als Sachwalter keine Rechnungslegungspflicht hat“ (Interview 2, 166-167) merkt hierzu der Sozialarbeiter\_1 an. In diesem Zusammenhang werfen sich Fragestellungen bezüglich möglicher Fremdinteressen

oder deren Unterstellung seitens der Angehörigen auf. Der Sozialarbeiter\_2 berichtet aus seiner Erfahrung: „Wenn Sachwalterschaften mit Eigeninteressen überfrachtet sind - das kann innerhalb der Familie durchaus vorkommen - da seh ich dann schon auch Probleme gegeben“ (Interview 3, 412-414). Bestätigung erfährt diese Aussage in den Angaben des Rechtsanwaltes: „Kommt ja auch vor, dass zehn oder zwanzigtausend Euro da sind und da besteht auch oft die Gefahr, dass Verwandte auf das Geld zugreifen, das gibt es“ (Interview 1, 72-73). Finanzverwaltung als sensibles Thema in Hinblick auf Sachwalterschaft und Angehörige wird auch in folgender Aussage angesprochen: „Und das Finanzielle is halt oft dieser Reibepunkt, nicht? Also Geld. Geld verbindet, Geld scheidet ähm Geld macht halt auch Sicherheit für die Zukunft und des is halt großes Vertrauen halt Geldangelegenheiten in fremde Hände zu geben“ (Interview 3, 281-284). Der Richter beleuchtet das Thema der Angehörigensachwalterschaft kritisch, vor allem in Hinblick auf psychisch kranke KlientInnen, da Personensorge und finanzielle Verwaltung mitunter eine große Herausforderung für Angehörige darstellen. Die Betreuung durch SozialarbeiterInnen bezeichnet er in diesem Zusammenhang als die adäquatere Lösung. In seiner Erfahrung werden Sachwalterschaften tendenziell lieber übernommen, wenn es entsprechende Vermögenswerte gibt, beschränken sich die Aufgaben auf sozialarbeiterische oder pflegerische Tätigkeiten, ist dies weniger der Fall.

#### **4.3.2 RechtsanwältInnen**

An RechtsanwältInnen wird mediale Kritik bezüglich der praktischen Ausübung ihrer SachwalterInnentätigkeit geübt. Begründet ist dies durch hohe Fallzahlen – Kanzleien übernehmen oft mehrere hundert Sachwalterschaften - die die gesetzlich vorgeschriebene persönliche Kontaktaufnahme und Betreuung erschweren bis unmöglich machen (vgl. Pilz 2012). Gleichzeitig dürfen Rechtsanwaltskanzleien und Notariate Sachwalterschaften nicht ablehnen, wenn die gerichtliche Bestellung erfolgt ist. Der Rechtsanwalt meint dazu: „Es kann meiner Meinung nicht angehen, dass sich gewisse Institutionen die Rosinen herauspicken und dass andere dann sozusagen für den Rest überbleiben das halte ich einfach nicht für fair“ (Interview 1, 99-101). Er definiert Bestellungen zum Sachwalter (bezogen auf das Land Burgenland) als „Verpflichtung, die wahrgenommen wird, aber um die sich keiner reißt“ (Interview 1, 61). Als Kontraposition dazu führt der Sozialarbeiter\_1 aus: „der Verdacht liegt nahe, dass der Verein halt dann verwendet wird, wenn quasi viel Arbeit und es wenig zu verdienen gibt und möglicherweise ein Rechtsanwalt dann betraut wird, wenn mehr Geld zu holen ist. Und wenn man sich um die Weihnachtszeit bei Gerichten aufhält und schaut wer da aus und ein spaziert und was da für Sackerl in die Kanzleien getragen werden. Wie gesagt, da kann man nirgends hineinschauen, aber möglicherweise werden da auch Aufmerksamkeiten getauscht, die dann einen Einfluss haben auf solche Entscheidungen“ (Interview 2, 144-150). Auch der Sozialarbeiter\_2 schlägt einen ähnlichen

---

Ton an, wenn er behauptet, dass Sachwalterschaften für RechtsanwältInnen und NotarInnen ein lukratives Geschäft darstellen (vgl. Interview 3, 443-445). Auch meint er „Aber bei den Rechtsanwaltskanzleien wo halt etwa tausendsiebenhundert [...] Menschen betreut werden da geht's einfach nicht und da glaub ich, dass ma da auch eine andere Dimension an Sachwalterschaft andenken muss“ (Interview 3, 107-110).

Herausforderungen ergeben sich in diesem Kontext auch in der Wahrnehmung der verpflichtenden persönlichen Betreuung und Kontaktaufnahme seitens der Rechtsanwaltskanzleien im Rahmen von Sachwalterschaften. Sozialarbeiter\_1 führt hierzu aus: „Also was ich erlebe bei Schuldnerberatungsklienten hauptsächlich ist, dass sehr viele Rechtsanwälte betraut sind und diese das nicht als Person machen können, sondern dass eben sämtliche in der Kanzlei und im Umfeld angestellten Personen mit der Sachwalterschaft betraut sind, de facto aber eine Person im Kanzleiverbund damit betraut ist die Agenden wahrzunehmen und Klienten ganz oft berichten, dass sie da wenig Gehör bekommen. Es sehr mühsam ist überhaupt wen zu erreichen und wenn sie wen erreichen es sehr mühsam ist ihre Anliegen dort umsetzen zu können“ (Interview 2, 127-133). Auf die Frage nach der Personensorge antwortet der Rechtsanwalt: „Also aus Erzählungen weiß ich schon, dass die Kollegenschaft - und ich kann nur von den Anwälten reden - regelmäßig Hausbesuche machen. Die meisten machen es allerdings so wie ich nicht persönlich sondern schicken einen Mitarbeiter“ (Interview 1, 111-113).

### **4.3.3 Sachwalterschaftsvereine**

Neben den RechtsanwältInnen und NotarInnen sind es die Sachwalterschaftsvereine, die im Spannungsfeld ihre Position einnehmen. In den Interviews war in erster Linie der Verein VertretungsNetz – größter Sachwalterschaftsverein Österreichs - Thema, da alle Beteiligten in den Wirkungskreis desselben fallen. Unisono sprachen alle Interviewpartner von mangelnder Kapazität im Verein. Der Rechtsanwalt gibt an „Der Verein hat die Sachwalterschaft abgelehnt wegen Überbelastung [...]“ (Interview 1, 32-33). „Ich brauch jetzt keinen Gegenverein zum VertretungsNetz, aber dass das entweder größer ist, oder auch mehr Unterstützung auch finanziell vom Staat bekommt“ (Interview 3, 442-443) kommentiert der Sozialarbeiter\_2. Der Sozialarbeiter\_1 hebt die Arbeit im Verein VertretungsNetz sehr positiv hervor in dem er anmerkt: „Was ich erlebe ist, dass sehr gute Arbeit geleistet wird. Die handelnden Personen dort sind zum Teil auch durchwegs Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen und es ist ein sehr angenehmes Arbeiten, auch sehr reflektiert und auch hilfsbereit untereinander in den Teams, also ich könnt überhaupt nichts Schlechtes sagen. Auch die Ausbildung die man bekommt ist wirklich sehr gut und sehr umfangreich“ (Interview 2, 108-112). „Die Hilfsmittel, die administrativ zur Verfügung stehen, sind aber gerade im Verein für Sachwalterschaft recht eingeschränkt“ (Interview 2, 56-57) meint er und sieht eine Chance der Ressourcengenerierung in der Reformation des Administrationsapparates. Der

---

Richter steht RechtsanwältInnen als SachwalterInnen für psychisch kranke KlientInnen distanziert gegenüber, spricht jedoch zugleich von mangelnden Kapazitäten im Verein VertretungsNetz, wodurch die Bestellung eines/einer RechtsanwältIn obligatorisch wird.

## **5 Sachwalterschaft – Herausforderungen und Reformideen**

Die Auseinandersetzung mit dem Thema „Sachwalterschaft als Prozess“ weist bereits auf die zahlreichen Herausforderungen hin, die sich im Rahmen des Verfahrens, der Entscheidungsgrundlagen und Durchführung von Sachwalterschaft ergeben. Die Sachwalterschaft, als Ablösung von der Entmündigung 1984 eingeführt und einer weiteren Reform durch das Sachwalterschaftsrechtsänderungsgesetz (SWRÄG2006) unterworfen, steht heute im Mittelpunkt des politischen und medialen Interesses. Sowohl in der Medienlandschaft, als auch im Bundesministerium für Justiz ist eine neuerliche Reform des Sachwalterschaftsgesetzes zentrales Thema. „Das jetzige Modell und die Praxis des Rechteentzugs durch Sachwalterschaft ist mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht kompatibel“ (OBDS) steht beispielsweise auf der Homepage des Österreichischen Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen zu lesen. Weiters: „Die Sachwalterschaft sollte wirklich das letzte Mittel sein und jetzt ist sie oft das erste Mittel“ gibt auch Dr. Peter Barth (Leiter der die Abteilung Familien-, Personen- und Erbrecht der Zivilrechtssektion im Justizministerium) im ORF unumwunden zu“ (OBDS). Auch der Kurier titelt in einem Artikel: „Behindertenvertreter fordern die Abschaffung der Sachwalterschaft und damit auch ein Ende der Entmündigung von behinderten und psychisch kranken Menschen in Österreich.

Im folgenden Kapitel werden Aspekte der Sachwalterschaft als Instrument beleuchtet, die im Rahmen der geplanten Überarbeitung des Sachwalterschaftsgesetzes Gegenstand sein könnten. Das Augenmerk wird hierbei im Besonderen auf Aspekte abseits des Betreuten Kontos gelegt, da dieses im dritten Abschnitt der empirischen Arbeit behandelt wird.

### **5.1 Sichtweisen auf positive und negative Aspekte der Sachwalterschaft**

Vorrangig hat sich ergeben, dass die Befragten die Einrichtung der Sachwalterschaft als teilweise notwendiges Instrument erachten, das aber reformbedürftig ist. Sozialarbeiter\_1 meint: „Ich bin eigentlich dafür gar keine Sachwalterschaft mehr auszusprechen,“ (Interview 3, 72) und weiter „dass es jetzt wieder einfach einen weiteren Schritt der Entwicklung auch der Reifung in diesem Prozess braucht“ (Interview 3, 32-33). Als wichtiges Ziel eines reformierten Sachwalterschaftsprozess führt er aus: „die Eigenverantwortung in den Vordergrund zu stellen, dass die Leute des dann auch irgendwann selber übernehmen können“ (Interview 3, 111-113). Eine ähnliche Meinung äußert auch Sozialarbeiter\_2 in Bezug auf eine dringende Reformierung des Sachwalterrechts: „Ich denke, dass das ganze Sachwalterschaftsrecht überarbeitet gehört, ich glaube wie derzeit Sachwalterschaften



verhängt werden, das ist den Klienten nicht zumutbar“ (Interview 2, 27-28). Von Seiten des Richters sowie des Rechtsanwalts entsteht der Eindruck, dass Sachwalterschaft als notwendige Einrichtung gesehen wird, die mittels Gesetz und Vorschriften definiert und durchzuführen ist: „Ich glaube dass es grundsätzlich wenn die Geschäftsfähigkeit nicht gegeben ist, wenn die Willenskraft beeinträchtigt ist, dass es einfach notwendig ist, dass es ein Regulativ gibt um darauf zu achten, dass Leuten das Vermögen nicht genommen wird und dass sie noch ein halbwegs vernünftiges Leben führen können [...]“ (Interview 1, 111-117). Auch der Richter beschreibt die Sachwalterschaft als wichtiges Instrument, spricht jedoch gleichzeitig von wünschenswerten und funktionierenden Alternativen.

## 5.2 Differenzierung als Reformidee

Differenzierung und Vielfalt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind Dimensionen, die sich als Forderungen, vor allem von Seiten der Sozialarbeiter ableiten lassen. Sozialarbeiter\_1 gibt an: „Ich denke, dass man da viel stärker differenzieren kann als bisher und das man gewisse Bereiche herausnehmen kann wo man sagt in dem Bereich ist es absolut nicht notwendig, dass du besachwaltet wirst“ (Interview 3, 244-246). Er nennt als Möglichkeit zur Differenzierung auch die Intensivierung, Institutionalisierung und Verpflichtung des Clearingprozesses (vgl. Interview 3, 149,150). Neben Überlegungen zum Clearing sollte es auch Möglichkeiten geben, durch mehr Sachwalterschaftsvereine die verschiedene Angebote offerieren differenzierte Modelle von Sachwalterschaft zu ermöglichen. Sachwalter\_1 führt hierzu aus: „Ich glaub, wenn man auch einfach mehr geförderte Vereine hätte, nicht nur die klassischen Vereine von Sachwalterschaft und den Landesverband für Sachwalterschaft“ (Interview 3, 433-434). „Und sollt mans noch mehr verfeinern, dass es noch gezielter ausgesprochen werden kann, dass net so Haus-Hof-Wiesen-Sachwalterschaften für alles und nichts“ (Interview 3, 456-458). Mit dieser Überlegung wäre es möglich, Sachwalterschaften den Bedürfnissen der Betroffenen gezielter zuzuordnen und anzupassen. Auch das Verhältnis zwischen Voll- und Teilbesachwaltungen könnte dadurch verbessert werden.

## 5.3 Transparenz als Reformidee

Ein weiterer Argumentationsstrang lässt sich an der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der richterlichen Entscheidungsgrundlagen herausfiltern. Auf die Frage, nach welchen Gesichtspunkten der Richter die zu bestellenden SachwalterInnen auswählt, gibt er Erfahrung, Verfügbarkeit und „Bauchgefühl“ als Entscheidungsgrundlage an. Dies korreliert mit einer Aussage des Sozialarbeiters\_2 wenn er dazu äußert: „Mitunter entscheiden das die PflegschaftsrichterInnen, einfach auch weil es ihnen so ‚erscheint‘, weil sie so das Gefühl haben. Und da bin i immer sehr erstaunt, dass das dann eine juristische Kategorie ist das ‚Scheinen‘ und ‚Fühlen‘“ (Interview 3, 21-24). Kritisch formuliert wird auch die Beauftragung

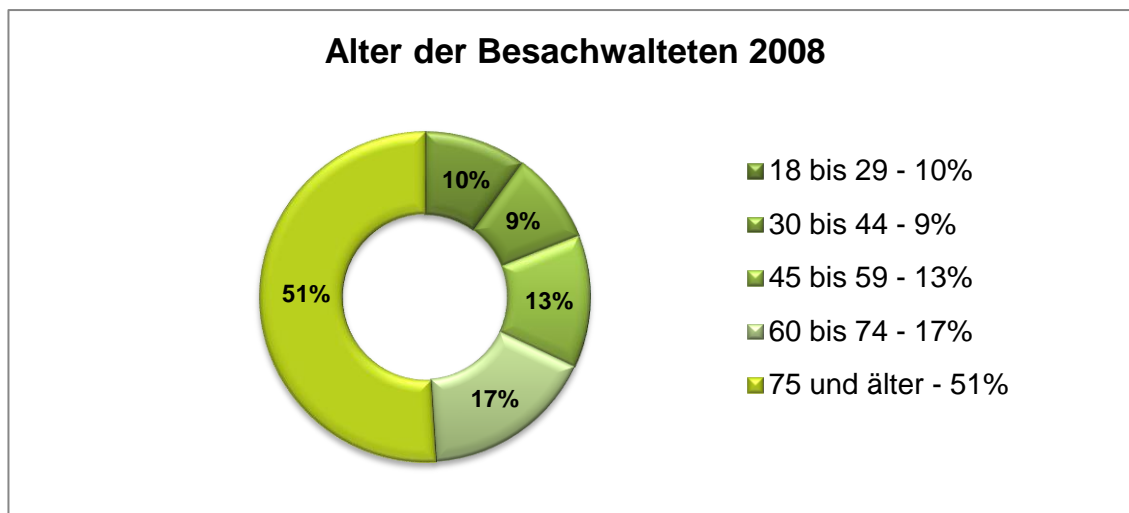
der GutachterInnen in diesem Zusammenhang: „aber die haben halt so ihre ‚Lieblings GutachterInnen‘, wo sie wissen die arbeiten schnell und durchaus auch kompetent und sie haben den Fall bald vom Tisch aber ist dann nicht immer so gezielt“ (Interview 3, 30-32).

Der Richter beschreibt subsidiäre Maßnahmen im Sinne einer Vermeidung von Sachwalterschaft als „perfekt“ und „wünschenswert“ und beschreibt den Richterstand als ausführende Instanz innerhalb staatlich geschaffener Rahmenbedingungen.

#### **5.4 Sachwalterschaft als (un-)geeignetes Unterstützungsmittel**

Im Rahmen der Forschungsarbeit haben sich verschieden Personenkreise herausgestellt, für die eine Sachwalterschaft als geeignetes Instrument scheint, sowie jener, für den die Führung eines Betreuten Kontos als Alternative zur vollen Besachwaltung ausreichend wäre. Zum letztgenannten Kreis zählen Personen, die keinen Bedarf in Bezug auf Personensorge oder rechtliche Vertretung, aber Probleme mit ihrer finanziellen Verwaltung haben. Auch in diesem Zusammenhang wurden Personen erwähnt, die möglicherweise bereits vor der Delogierung stehen, gefährliche Schulden haben, ihr tägliches Auskommen mit dem vorhandenen Budget nicht vereinbaren können oder aufgrund psychischer Erkrankungen Probleme haben und somit in finanzielle Nöte gelangen. Sozialarbeiter\_2 merkt hierzu an: „Gerade bei der Gruppe der Delogierungsgefährdeten wäre es vollkommen ausreichend, ein Betreutes Konto zu verordnen. Also die Sachwalterschaft rein zu begrenzen nur auf die Führung des Betreuten Kontos“ (Interview 2, 204-206). Weiters führt er zur Verteilung der Sachwalterschaften aus: „[...] der große Teil sind ja nicht Menschen, die so beeinträchtigt sind, dass sie sich nicht mehr austauschen können mit ihrer Umwelt sondern Menschen die wir erleben sind zum Beispiel Menschen die einfach einen schlechten Umgang mit Geld haben. Nur der schlechte Umgang mit Geld alleine braucht meiner Meinung nach noch kein Grund sein einen Sachwalter zu bestellen“ (Interview 2, 254-258).

Sowohl Rechtsanwalt als auch Richter geben in diesem Zusammenhang an, dass vor allem ältere, schwer demente Menschen von Sachwalterschaft betroffen sind. Der Rechtsanwalt dazu: „Im Regelfall betrifft es alte Leute, bei jüngeren ist es höchst selten“ (Interview 1, 109). Er führt im Weiteren aus: „Im Regelfall sind es ältere Leute, die eine psychische Erkrankung haben und wo nicht nur das Problem besteht dass sie mit Geld nicht umgehen können, das besteht teilweise aber im Regelfall ist es so dass sie zeitlich und örtlich nicht mehr orientiert sind [...]“ (Interview 1, 63-66). Personen, für die die Sachwalterschaft demnach oft unvermeidlich ist, sind sehr oft ältere Menschen, wie auch Zahlen des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie belegen:



**Abbildung 4: Alter der Betroffenen einer Sachwalterschaft**  
Eigene grafische Darstellung aus Daten des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie  
(vgl. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie 2009)

Sozialarbeiter\_2 spricht sich jedoch auch in diesem Zusammenhang kritisch aus: „Leider wird's fast bei jedem Demenzkranken gemacht, was ich äußerst bedauerlich find, weil´s nicht notwendig is. Da wird's teilweise sogar fast präventiv verhängt und Sachwalterschaft kann net präventiv sein“ (Interview 3, 392-394). „Und ich glaub es hat sich schon in den letzten Jahren und Jahrzehnten ein bissl aufgeweicht, dass man hier geneigt war - die Leute werden älter, sie leben länger - war man eher geneigt, man kann sie dann leichter behandeln, leichter betreuen, eine Sachwalterschaft macht sie führbarer“ (Interview 3, 396-399).

In der Analyse wird die Eignung des Instrumentes Sachwalterschaft somit ambivalent diskutiert. Während sich von Seiten der rechtskundigen Personen, Sachwalterschaft als geeignetes Instrument vor allem für demente KlientInnen darstellt, ist von Seiten der Sozialen Arbeit der Wunsch nach Alternativen auch in Bezug auf diese KlientInnengruppe ablesbar.

## 6 Sachwalterschaft und Betreutes Konto der Schuldnerberatung

Wie bereits beschrieben, soll im Zuge dieser Arbeit das Betreute Konto in Hinblick auf eine mögliche Alternative zur Sachwalterschaft in finanziellen Angelegenheiten beleuchtet werden. In diesem Zusammenhang lassen sich im Rahmen der Interviewauswertung durchaus Anhaltspunkte festmachen, die diese Möglichkeit bestätigen. Wichtigste Erkenntnis im Zuge der Auswertung ist, dass das Betreute Konto auf Seiten der Vereinssachwalter bereits bekannt war, wohingegen die Interviewpartner aus dem rechtlichen Bereich (Richter, Anwalt) das Betreute Konto nicht kannten.

Im Weiteren wird der Frage nachgegangen, ob das Betreute Konto im Rahmen eines Sachwalterschaftsverfahrens anstelle einer Sachwalterschaft in finanziellen Angelegenheiten beschlossen werden könnte und ob jene Bereiche abgedeckt werden, die derzeit durch SachwalterInnen in finanzieller Hinsicht übernommen werden. Außerdem wird das Betreute Konto als Unterstützungsmaßnahme für bestehende Systeme beleuchtet. Konkret bedeutet dies, die Frage ob es nahestehende Personen und Angehörige als SachwalterInnen unterstützen und Sachwalterschaftsvereine gegebenenfalls entlasten könnte. Dass Entlastung und Alternativen hinsichtlich Sachwalterschaft dringend benötigt werden, wird bereits 2006, in einem Begutachtungsverfahren der Richtervereinigung in Bezug auf den Entwurf des Sachwalterschaftsrechtsänderungsgesetzes 2006 deutlich. Kritisch angemerkt wird hier die Höchstanzahl von Sachwalterschaften die von RechtsanwältInnen und NotarInnen übernommen werden dürfen:

„Ebenso abgelehnt wird die Beschränkung der Anzahl von Sachwalterschaften, die von Rechtsanwälten und Notaren übernommen werden dürfen. Ein Zusammenbruch der Möglichkeiten, Sachwalter zu bestellen, wäre in vielen Teilen Österreichs die zwingende und unverantwortliche Folge, zumal auch die Vereine für Sachwalterschaft an der Grenze der Auslastung arbeiten und regelmäßig die Übernahme von Sachwalterschaften abgelehnt werden muss“ (Richtervereinigung).

Auch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie errechnet in seiner Studie zur „Abschätzung des Bedarfs an VereinssachwalterInnen“ im Jahr 2009 einen jährlichen Anstieg der Neubestellungen um 20% (vgl. Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, 19).

### 6.1 Betreutes Konto als Alternative zur Sachwalterschaft

In der zuvor beschriebenen Variante wird das Betreute Konto als unterstützende Maßnahme für jene KlientInnen, die durch eine fehlende Problemeinsicht in ihrer materiellen Sicherung gefährdet sind und geeignete Unterstützung bei der Finanzverwaltung benötigen, sich aber noch selbst versorgen können, beschrieben. Gedacht ist hier der richterliche Beschluss im Rahmen eines Sachwalterschaftsverfahrens, der die Führung eines Betreuten Kontos abseits einer Besachwaltung in finanziellen Angelegenheiten festlegt – im Sinne einer „Sachwalterschaft light“.

Vor allem im Gespräch mit den Vereinssachwaltern wird diese Idee begrüßt. So zum Beispiel Sozialarbeiter\_1: „Gerade bei der Gruppe der Delogierungsgefährdeten wäre es vollkommen ausreichend ein Betreutes Konto zu verordnen. Also die Sachwalterschaft rein zu begrenzen nur auf die Führung des Betreuten Kontos. Und was die Menschen dann machen mit dem Geld das zur Auszahlung freigegeben ist, ist letztlich deren Verantwortung und die meisten können das auch ganz gut“ (Interview 2, Zeile 218-221). In Hinblick auf die mit einer Sachwalterschaft einhergehenden Rechteenteignung bewertet Sozialarbeiter\_2 den Umfang finanzieller Besachwattung, wie sie in der jetzigen Form besteht folgendermaßen: „I mein des hakt – ‚bloß finanzielle Angelegenheiten‘ - des is in faktisch eh fast allen Angelegenheiten. Da is eigentlich nur des Wohnortbestimmungsrecht und das Medizinische net dabei aber sonst alles, ja?“ (Interview 3, 172-174). Das Betreute Konto als Alternative kann er sich gut vorstellen und bezeichnet es in diesem Zusammenhang als mögliche „Sachwalterschaft Light“ (vgl. Interview 3, 194-195). Weiters merkt er an: „Also - ich find die Idee sehr gut. Ähm - einfach weil übers Geld in unserer Gesellschaft einfach halt sehr viel läuft und sehr viel passiert [...]“ (Interview 3, 190-193). Es geht also darum, dass Menschen rein auf Grund ihrer mangelnden Fähigkeit, ihre Finanzen zu verwalten, besachwaltet werden und somit in ihren Rechten enteignet werden. Auch während der Forschungsarbeit sind ähnliche Fälle aufgetaucht, in denen die KlientInnen besachwaltet wurden und sozusagen hingestellt und alleine gelassen wurden, ohne dass eine Lösung dafür gesucht wurde was sie benötigen könnten und wie man ihnen auf anderer Ebene helfen könnte. Bei der Variante eines Betreuten Kontos anstelle einer Sachwalterschaft hätten die KlientInnen keinen stigmatisierenden „Stempel“ und würden ideale Unterstützung in ihrer Finanzverwaltung bekommen, bei gleichzeitiger Absicherung ihrer Existenz. Auch Sozialarbeiter\_1 argumentiert in eine ähnliche Richtung: „Die wir erleben sind zum Beispiel Menschen die einfach einen schlechten Umgang mit Geld haben. Nur der schlechte Umgang mit Geld alleine braucht meiner Meinung nach noch kein Grund sein einen Sachwalter zu bestellen“ (Interview 2, 273-276). Treffend auch die Aussage des Rechtsanwaltes, wenn es um die Deckung der Aufgaben im Falle einer Sachwalterschaft in finanziellen Belangen und den Möglichkeiten eines Betreuten Kontos geht. Er beschreibt den Fall einer jungen Frau für die er in Absprache mit der Bank ein Konto angelegt hat, dass diese nur im Haben führen kann und einen Dauerauftrag eingerichtet, der die Fixkosten abdeckt. Über den Restbetrag kann die Klientin frei verfügen: „also das ist nichts anderes als das Betreute Konto“ (Interview 1, 140). Auch seitens des Richters gibt es eine positive Einstellung. Er bemerkt, dass die Durchführung eines Betreuten Kontos im Rahmen der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen einen rechtlichen Graubereich darstellen würde. Vor allem dann, wenn die Einsichtsfähigkeit der KlientInnen nicht gegeben ist. Wenn das Betreute Konto aber als Beschluss funktioniert, wäre es „ideal“ und eine „wünschenswerte Lösung“.

Im Zuge der Auswertung konnte festgestellt werden, dass eine mögliche begleitete Betreuung im Rahmen des Betreuten Kontos thematisiert wurde. Über die Führung des Kontos hinaus wird vor allem von Seiten der Sozialarbeiter eine mögliche pädagogische Begleitung angesprochen. Sozialarbeiter\_1 beschreibt dies folgendermaßen: „Vielleicht wäre es notwendig, dort und da, dass es ein Angebot gibt das quasi zu trainieren also einen besseren Umgang mit Geld. Also ein pädagogischer Auftrag, den sich jemand gibt oder den das Gericht möglicherweise auch vergibt, dass das trainiert werden soll. Ich kenne so eine Stelle nicht aber möglicherweise findet sich da jemand der da ein Angebot definiert“ (Interview 2, Zeile 222-225). Auch Sozialarbeiter\_2 verfolgt einen ähnlichen Gedankengang: „Ich glaub, dass man das einfach auch den Umgang mit Geld, Verwaltung von Schulden, Umgang mit finanziellen Bedürfnissen, dass man das lernen kann. Wenn man das kann, kann man das unter dieser Anleitung ganz gut und irgendwann hab ich's dann auch geschafft und brauch es nicht und habe es [das Betreute Konto im Vergleich zur Sachwalterschaft] auch wieder schneller los oder bin schneller selber wieder handlungsfähiger“ (Interview 3, 200-204). In Bezug auf ein pädagogisches Begleitkonzept merkt er außerdem an, dass manche Menschen kurzfristige Unterstützung bei der Führung eines Kontos brauchen, mit dem Ziel, das Konto sobald als möglich selbst zu führen (vgl. Interview 3, 195-200). In gewissem Sinne bietet das Betreute Konto auch diese „pädagogische Unterstützung“ durch regelmäßige Betreuung von Sozialarbeitern, die den finanziellen Problemen der KlientInnen auf den Grund gehen und mit ihnen gemeinsam die Führung eines Kontos „üben“ und somit die Selbstsicherheit und Selbstständigkeit der KlientInnen fördern. Als tatsächliches pädagogisches Konzept könnte das natürlich noch ausgebaut werden.

Die Auswertung der Interviews bestätigt die Vorannahme, dass das Betreuten Kontos als Alternative zu einer Sachwalterschaft in finanziellen Belangen Legitimation erfährt. Vor allem seitens der Sozialen Arbeit stieß diese Möglichkeit auf breite Zustimmung aber auch aus anderen Berufsgruppen sind durchwegs positive wenn auch anfangs skeptische Meinungen gekommen. Gibt es rechtlich sichere Grundlagen und ein breiteres Wissen über das Betreute Konto kann sich jeder der Interviewpartner das Betreute Konto als geeignete Alternative zur Vermeidung einer Sachwalterschaft vorstellen.

## **6.2 Betreutes Konto als entlastendes Instrument für Sachwaltervereine**

Bereits im Kapiteleingang wird auf steigende Fallzahlen im Kontext der Sachwalterschaft und der damit einhergehenden Erreichung der Auslastungsgrenzen der Sachwalterschaftsvereine eingegangen. Das Betreute Konto soll in diesem Abschnitt als mögliches Instrument der Entlastung durch Auslagerung der Finanzverwaltung für Sachwalterschaftsvereine beleuchtet werden.

Sozialarbeiter\_1 beschreibt die verwaltungstechnischen Einrichtungen des Vereines wie folgt: „Die Hilfsmittel die administrativ zur Verfügung stehen sind gerade im Verein für

Sachwalterschaft recht eingeschränkt“ (Interview 2, 60-61). Konkret bezieht er sich in dieser Aussage auf die Finanzverwaltung seitens des Vereins. Er führt hierzu näher aus: „Ich habe aber keinen direkten Zugriff auf das Konto, sondern ich bekomme ungefähr im Monatsrhythmus einen Kontoauszug zugeschickt und zu dem Zeitpunkt wo ich eine Rechnung zahlen muss, weiß ich unter Umständen auch den Kontostand nicht“ (Interview 2, 66-68). Er spricht hiermit die Problematik der zeitnahen Verfügbarkeit finanzieller Daten an, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Sachwalterschaft mitunter von Bedeutung wären. Auf die Frage, wie man in der Praxis damit umgeht, gibt er an, dass er den Kontostand eigenständig, fortwährend kalkuliert und auf Basis dessen die Überweisungen tätigt (vgl. Interview 2, 80-81). Von Sozialarbeiter\_2 wird die Auslagerung der Finanzverwaltung ambivalent beurteilt. Zum einen sieht er im Rahmen einer vollen Besachwaltung, oder Besachwaltung in einem Kreis von Angelegenheiten, wie sie im Zusammenhang mit Vereins-sachwalterschaften überwiegend vorkommen, Vorteile. Dies wird deutlich, wenn er anmerkt: „Es hat vielleicht auch an Vorteil, wenn ich in der Sozialbetreuung tätig bin, dass ich mich dann gleich auch über die Finanzen Bescheid weiß, weil ich dann auch Urlaubsaktionen und und und Heil- und andere Behelfe besser koordinieren kann, einkaufen kann, was auch immer“ (Interview 3, 225-228). Zum anderen beschreibt er die Möglichkeit der umfassenden Betreuung durch Sachwalterschaft und Betreutes Konto. Auch die gänzliche Auslagerung der Finanzverwaltung in die Hände der Schuldnerberatung kann er sich vorstellen (vgl. Interview 3, 234-238).

Abschließend lässt sich feststellen, dass durch eine Auslagerung der finanziellen Verwaltung aus dem Verein für Sachwalterschaften eine bessere Nutzung der Ressourcen des Vereins möglich wäre und die Finanzverwaltung durch das bestehende System des Betreuten Kontos unkompliziert und lückenlos durchgeführt und dokumentiert werden könnte. Bei regelmäßiger Vernetzung lässt sich ein optimales Hilfsnetzwerk für den Betroffenen spannen, das ihn durch Betreuung des Sachwalters und finanzielle Hilfe durch die Schuldnerberatung gut unterstützt.

### **6.3 Betreutes Konto als Unterstützung für Angehörige**

Wie schon im Punkt „Angehörige und nahestehende Personen“ angeführt, stellen die Sachwalterschaften, die von Angehörigen übernommen werden mit 62 % aller Sachwalterschaften den größten Teil der SachwalterInnen dar. Das Betreute Konto soll in diesem Teil als Unterstützung für Angehörige näher beschrieben werden. Zum einen kann es Ängste minimieren, andere könnten an ihren eigenen Verwandten verdienen und zum anderen kann es Sicherheit verleihen, auch selbst mit keinen Vorwürfen der Erbschleicherei oder Untreue konfrontiert zu werden. Ebenso wird dargestellt, inwiefern ein Betreutes Konto eine Unterstützung für Angehörige als SachwalterInnen sein kann.

Sozialarbeiter\_2 führt zu den Ängsten der Angehörigen näher aus: „[...] dass die net die Sorge haben, ähm - jeder andere verdient daran und bereichert sich und mein Kind hat nix davon“ (Interview 3, 271-272) und „[...] des is halt großes Vertrauen halt Geldangelegenheiten in fremde Hände zu geben. Wurscht ob´s jetzt ein betreutes Konto is oder ein Sachwalter is, oder was anderes is. Aber das stresst Eltern. Verständlicherweise“ (Interview 3, 283-285).

Nicht nur die Ängste der Fremdbereicherung sind groß, sondern auch die Sorge, ob sich die von einer Sachwalterschaft Betroffenen durch die Abnahme der Finanzverwaltung durch Eltern oder Angehörige ausreichend in diesem Bereich weiterentwickeln können. In diesem Sinne setzt Sozialarbeiter\_2 fort: „[...] dieser natürliche Rhythmus des Großwerdens, des Loslösens und Selbstständig Werdens, dass das auch ein beeinträchtigtes Kind haben darf und i glaub, dass ma eben im Kontakt mit anderen Menschen auch ein Stück reift und und auch a Stückl größer und erwachsener wird“ (Interview 3, 265-268). Es ist also einerseits wichtig, den Angehörigen der Betroffenen Sicherheit zu geben, dass die Finanzverwaltung in guten Händen ist, was durch die lückenlose Dokumentation des Betreuten Kontos zweifellos möglich ist. Andererseits kann die Abgabe von finanziellen Angelegenheiten auch ein Wachstum, ein Loslösen der KlientInnen bewirken, vor allem wenn es um beeinträchtigte Junge Erwachsene geht und somit ein Leben mehr in Richtung Selbstständigkeit bedeuten. Sozialarbeiter\_1 schildert in diesem Zusammenhang: „Ich glaube, dass es sehr oft Fremdinteressen gibt, gerade aus dem Umfeld, gerade in Familien ist es oft so, dass die Oma oder Opa, die Tante oder wer auch immer diesen Vormund bekommen und dass sehr wenig oft auf das Wohl der Klientin des Klienten geschaut wird“ (Interview 2, 37-39).

Diesem Vorwurf des Fremdinteresses müssen sich Angehörige, die sich als SachwalterIn Angehöriger zur Verfügung stellen, gegebenenfalls aussetzen. Dieser negative Aspekt fällt beim Betreuten Konto weg, da sich die Angehörigen nicht an dem Vermögen der Betroffenen bereichern können. Sozialarbeiter\_1 meint dazu: „Und der Angehörige würde sich damit ja auch ein Stück weit selbst entlasten, weil er sich nicht den Vorwurf von Untreue oder Erbschleicherei aufsetzen muss“ (Interview 2, 192-194). Als Beweis dient hier der gute Dokumentationsprozess, den das Betreute Konto anbietet: „Also da hätte das Betreute Konto zwei Vorteile nämlich nicht nur die Existenz zu sichern quasi für stabile Zahlungen zu sorgen, sondern auch das gleich gut zu dokumentieren“ (Interview 2, 194-196). Gerade auch der zweite, beschriebene Vorteil kann eine Entlastung für Angehörige bedeuten. Die Verwaltung der Finanzen kann mühsam und zeitaufwändig sein. Diesen Teil abzugeben erleichtert es den Angehörigen sich zum Beispiel Angelegenheiten der Personensorge, etc. zu widmen und mehr Zeit für ihre Verwandten zu haben. Die finanziellen Angelegenheiten und damit verbundenen Herausforderungen können somit aus der Angehörigensachwalterschaft ausgelagert werden.



## 7 Schluss

Die Forschungsfrage „Wie wird das Modell der finanziellen Sachwalterschaft in der Praxis gehandhabt und stellt das Betreute Konto der Schuldnerberatung Wien eine Alternative dazu dar?“ konnte durch hinreichende Literaturrecherche und vor allem durch die Auswertung der Experteninterviews beantwortet werden.

Zur Beantwortung der Fragestellung wurden die Experten mit Hilfe eines Interviewleitfadens befragt und die Inhalte nach der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet.

Zu Anfang wurde in der Arbeit versucht den Sachwalterschaftsprozess nachzuvollziehen. Im Empirieteil wurde festgestellt, dass das Clearing, entgegen unserer Vorannahme, regelmäßig angeordnet wird. Die endgültige Entscheidung über eine SachwalterInnenbestellung liegt jedoch beim Richter/der Richterin und fällt mitunter auch entgegen der Clearingempfehlung aus. In Frage wird auch der Zeitumfang eines Clearingprozesses gestellt, dieser wird von Seiten der Sozialarbeiter als zu kurz empfunden. Gutachten sind neben dem Clearing ausschließlich medizinisch und berücksichtigen die soziale Situation der KlientInnen wenig. Der Sachwalterschaftsprozess hat sich in der Forschungsarbeit gemäß der Hypothese „Der Sachwalterschaftsprozess ist undurchsichtig“ als wenig transparent und uneinheitlich dargestellt.

Der überwiegende Teil der Betroffenen ist voll besachwaltet. Aus Zahlen des Vereins VertretungsNetz geht ein Prozentsatz von 62% hervor (vgl. VertretungsNetz). Außerdem besteht grundsätzlich die Tendenz, dass einmal ausgesprochene Sachwalterschaften über einen langen Zeitraum hinweg bestehen. Die Hypothese „Die Aufteilung zwischen Voll- und Teilbesachwaltung ist ungleichmäßig“ hat sich insofern bestätigt.

Die Vorannahme, dass die Sachwalterschaft in ihrer jetzigen Form vor Herausforderungen steht, findet Bestätigung in der Tatsache, dass Sachwalterschaftsvereine einheitlich als überlastet dargestellt wurden. Außerdem stehen Rechtsanwaltskanzleien im Mittelpunkt der Kritik durch die Soziale Arbeit, als dass sie sehr viele Sachwalterschaften führen und daher die persönliche Betreuung der KlientInnen zu wenig Beachtung erfährt. Gleichzeitig können Rechtsanwaltskanzleien Sachwalterschaften die per gerichtlichem Beschluss angeordnet wurden, nicht ablehnen. Nahestehende Personen und Angehörige als SachwalterInnen stehen vor der Herausforderung, sich mit Vorwürfen finanzieller Eigeninteressen konfrontieren zu müssen. Außerdem wird die Eigenverantwortung der Betroffenen im Rahmen einer Sachwalterschaft, wie sie gegenwärtig stattfindet, eingeschränkt.

Reformideen in Bezug auf Sachwalterschaft werden in erster Linie durch die Forderung nach mehr Transparenz im Sachwalterschaftsverfahren sichtbar. Eine zweite zentrale Forderung ist jene nach stärkerer gesetzlicher Ausdifferenzierung und dies bedeutet, dass mehr gesetzliche Vielfalt im Kontext eines Sachwalterschaftsverfahrens gewünscht wird.

Das Betreute Konto der Schuldnerberatung Wien stellt sich im Rahmen der Forschungsarbeit als adäquates Angebot im Zusammenhang mit Sachwalterschaft dar. Im Speziellen gilt dies für das Betreute Konto als Entlastung für große Sachwalterschaftsvereine, sowie zur Unterstützung von nahestehenden Personen und Angehörigen. Im Zuge einer Anpassung des Sachwalterschaftsgesetzes wäre die Anordnung eines Betreuten Kontos anstelle einer Sachwalterschaft in finanziellen Angelegenheiten anwendbar.

Der letzte Abschnitt der Bachelorarbeit stellt eine Projektskizze dar, die die Schuldnerberatung Wien als staatlich anerkannten Sachwalterschaftsverein beschreibt.

# Projektbeschreibung

## Schuldnerberatung als staatlich anerkannter Sachwalterschaftsverein mit der Einschränkung auf die Führung des Betreuten Kontos

### 8 Ausgangssituation

Als Ausgangssituation des Projektes stellt sich die Forschungsarbeit in Kooperation mit der Schuldnerberatung Wien dar, in der im System der Sachwalterschaft spezielle Herausforderungen aufgefallen sind.

Aus den Studien geht zum einen hervor, dass die Arbeit im Sachwalterschaftsverein von MitarbeiterInnenseite als qualitativ hochwertig erlebt wird und zum anderen aber wenige Kapazitäten zur Verfügung stehen, neue Sachwalterschaften zu übernehmen.

Ein großer Teil der Sachwalterschaften wird von Rechtsanwälten und Notaren betreut. Sowohl die Rechtsanwaltskanzleien als auch die ehrenamtlichen und hauptberuflichen SachwalterInnen im Sachwalterschaftsverein müssen die oft sehr komplexe Verwaltung der Finanzen ihrer KlientInnen neben den anderen Aufgaben wie Personensorge und Vertretung vor Ämtern und Behörden mit ressourcenaufwendigen Mitteln erledigen. So passiert es, dass SachwalterInnen nicht immer aktuelle Kontostände der besachwalteten Personen haben und Rechnungen trotz nicht gedeckter Konten bezahlt werden müssen. Eine Auslagerung der Finanzverwaltung in Form des Betreuten Kontos aus der Vereinssachwalterschaft könnte eine mögliche Entlastung für selbige mit sich bringen.

Auch in der Sachwalterschaftsübernahme durch nahestehende Personen und Angehörige stellen sich Herausforderungen dar. Dieser Personenkreis ist nur unter bestimmten Umständen zur Rechnungslegung gegenüber dem Gericht verpflichtet. Dies hat zur Folge, dass mögliche Eigeninteressen unterstellt werden, oder als konflikt- und spannungsauslösend im Raum stehen können. Auch in diesem Fall könnte das Betreute Konto unterstützendes Instrument für Betroffene und Angehörige sein. Die Auslagerung der finanziellen Angelegenheiten kann Reibungspunkte bezüglich der Übernahme von Sachwalterschaften innerhalb des Verwandten- und Bekanntenkreises vermindern.

Die Tendenz zur Vollbesachwaltung konnte im Zuge der Forschung bestätigt werden. In einer Statistik über die Zahl der Sachwalterschaften in Österreich ist auffällig, dass die Anzahl jener Fälle, in denen Betroffene in allen Angelegenheiten besachwaltet sind, mit 28.641 von 52.379 Fällen überproportional hoch ist.

## 9 Zielsetzung

Ziel dieses der Forschung zugrundeliegenden Projektes ist es, die Schuldnerberatung Wien als staatlich anerkannten und geförderten Sachwalterschaftsverein mit der Einschränkung auf die Führung des Betreuten Kontos zu etablieren. Als Neuerung im Bereich des Sachwalterschaftsrechts könnte dies Entlastung sowohl für Sachwalterschaftsvereine, Rechtsanwaltskanzleien, Angehörigen und Betroffene Personen selbst bedeuten. Die Etablierung des Betreuten Kontos als Alternative zur vollen Besachwaltung kann über eine Änderung des Sachwalterschaftsrechtsänderungsgesetzes erreicht werden. Die Vereinsgründung eines Sachwalterschaftsverein braucht die gesetzliche Änderung oder entsprechende Interpretation des Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnergesetzes.

Von Seiten der Schuldnerberatung Wien bestünde die Notwendigkeit, Konzepte in Bezug auf Unterstützung von Angehörigen und Information von SachwalterInnen, sowie die Durchführung eines Clearings in Bezug auf finanzielle Angelegenheiten, wie im Gesetz festgelegt, zu entwickeln.

### 9.1 Übernahme von Sachwalterschaften durch die Schuldnerberatung

Die Betreuung der KlientInnen in Bezug auf das Betreute Konto würde durch MitarbeiterInnen der Schuldnerberatung Wien passieren, wie dies bereits jetzt durchgeführt wird. Diese sind SpezialistInnen in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in der Sicherung der Grundversorgung (Einkommenssicherung, Geltendmachung von Ansprüchen) und im Case Management. Dies würde bedeuten, dass seitens der Gerichte die Führung eines Betreuten Kontos anstelle einer Sachwalterschaft in finanziellen Angelegenheiten angeordnet werden könnte.

### 9.2 Möglichkeiten des Betreuten Kontos als Alternative zur Sachwalterschaft

- Sämtliche Kontobewegungen können sowohl von KlientInnen als auch den betreuenden MitarbeiterInnen mit geringem Aufwand überblickt werden.
- Eine lückenlose und überprüfbare Dokumentation ist durch die technischen Möglichkeiten der Schuldnerberatung Wien gewährleistet.
- Kann ein Instrument zur Vermeidung von Übersachwalterung und eine weitere Alternative zu den bereits bestehenden Sachwalterschaftsalternativen (Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung) sein.
- Bewährte Strukturen der Finanzverwaltung sind auf Seiten der Schuldnerberatung Wien bereits gegeben.

### **9.3 Rechtliche Voraussetzungen zur Übernahme von Sachwalterschaften als Verein**

Weiters wichtig ist die Bestimmung im "Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch" (ABGB): Ist eine geeignete, nahe stehende Person nicht verfügbar, so ist ein geeigneter Verein mit dessen Zustimmung oder eine andere geeignete Person mit deren Zustimmung zu bestellen. Außerdem ist ein geeigneter Verein vor allem dann, wenn sonst besondere Anforderungen mit der Sachwalterschaft verbunden sind zu bestellen (vgl. § 279 ABGB Abs 3 und 4).

Im Sinne der bestehenden Strukturen in der Finanzverwaltung würde die Schuldnerberatung Wien über adäquate Mittel zur Betreuung im Rahmen der finanziellen Verwaltung verfügen. Der Gesetzestext könnte in dieser Hinsicht interpretiert werden, als dass die Schuldnerberatung Wien die „besonderen Anforderungen“ in Bezug auf die Unterstützung von Personen, die ihre finanziellen Angelegenheiten nicht ohne Nachteil für sich selbst besorgen können, erfüllen würde.

### **9.4 Rechtliche Schritte zur Eignung eines Vereins zur Sachwalterschaft**

In den §§ 1-8 des Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz sind die Voraussetzungen zur Gründung eines Sachwaltervereins definiert: Die Eignung eines Vereins, zum Sachwalter bestellt zu werden, hat das Bundesministerium für Justiz mit Verordnung festzustellen. Eine solche Verordnung kann nur mit Zustimmung des betreffenden Vereins erlassen werden. In der Verordnung ist der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins anzuführen. Die Eignung eines Vereins kann nur festgestellt werden, wenn nach seinen Statuten, seiner Organisation und Ausstattung sowie nach seinen Plänen für die Betreuung der Betroffenen zu erwarten ist, dass er die im Folgenden angeführten Aufgaben erfüllen wird (vgl. § 1 VSPBG):

- „Ein Verein, dessen Eignung gemäß § 1 festgestellt worden ist, hat entsprechend seinem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich hauptamtliche Vereinssachwalter, Patientenanwälte und Bewohnervertreter auszubilden und bekannt zu geben oder namhaft zu machen, sie fortzubilden, anzuleiten und zu überwachen. Der Verein kann auch geeignete ehrenamtlich tätige Personen als Vereinssachwalter bekannt geben, wenn er sicherstellt, dass sie entsprechend angeleitet und überwacht werden“  
(§ 3 Abs. 1 VSPBG).

Dies würde für die Schuldnerberatung Wien bedeuten, dass MitarbeiterInnen definiert und bekanntgegeben werden, die die Aufgabe im Rahmen des VSPBG übernehmen würden.

- „Der Verein, der zum Sachwalter bestellt wurde, hat dem Gericht die mit der Wahrnehmung der Sachwalterschaft betraute Person (Vereinssachwalter) bekannt zu geben. Der Verein darf nur Personen bekannt geben, die das Wohl und die Interessen der Betroffenen in unabhängiger Weise wahren können. Gleiches gilt für die Namhaftmachung von Patientenanwälten und Bewohnervertreter“  
(§ 3 Abs. 2 VSPBG).

- „Der Verein kann die Bekanntmachung oder Namhaftmachung aus wichtigen Gründen widerrufen. Widerruft der Verein die Bekanntmachung eines Vereinssachwalters, so hat er dem Gericht eine andere mit der Wahrnehmung der Sachwalterschaft betraute Person bekannt zu geben und dieser eine Urkunde über ihre Betrauung auszustellen“  
(§ 3 Abs. 3 VSPBG)
- „Zustellungen im Sachwalterschaftsverfahren an die vom Verein bekannt gegebenen Person (Abs. 2) sind an der Abgabestelle des Vereins zu bewirken“  
(§ 3 Abs. 4 VSPBG)
- „Der Verein kann als Sachwalter in behördlichen Verfahren durch die Person vertreten werden, die er dem Gericht als mit der Wahrnehmung der Sachwalterschaft betraut (Abs. 2) bekannt gegeben hat“  
(§ 3 Abs. 5 VSPBG)
- „Der Verein hat nach Maßgabe seiner Möglichkeiten nahe stehende Personen oder sonstige Personen oder Stellen, die die Bestellung eines Sachwalters anregen, über das Wesen der Sachwalterschaft und mögliche Alternativen zu informieren“  
(§ 4 Abs. 1 VSPBG).

Aufgrund der Einschränkung auf die Führung des Betreuten Kontos, würde die Schuldnerberatung Wien von Angehörigenberatung Abstand nehmen – eine Möglichkeit in diesem Zusammenhang stellt die Weitervermittlung an etablierte Sachwalterschaftsvereine dar.

- „Im Vorfeld oder im Rahmen eines Sachwalterbestellungsverfahrens hat der Verein, insbesondere auf Ersuchen des Gerichts, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten abzuklären, welche Angelegenheiten zu besorgen sind, ob Alternativen zur Sachwalterschaft bestehen und ob nahe stehende Personen als Sachwalter in Frage kommen. Darüber hat der Verein dem Gericht, bei dem ein Sachwalterschaftsverfahren anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll, zu berichten“  
(§ 4 Abs. 2 VSPBG)

Von gesetzgebender Seite wäre eine Gesetzesänderung erforderlich, damit die Schuldnerberatung Wien als Verein zur Führung von Betreuten Konten anstelle einer vollen Besachwaltung eintreten kann. Seitens der Schuldnerberatung Wien könnte ein Clearingkonzept zur Abklärung der finanziellen Situation und zur Anwendbarkeit eines Betreuten Kontos erstellt werden.

- „Der Verein hat nahe stehende Personen, die als Sachwalter bestellt sind, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten bei der Wahrnehmung der Sachwalterschaft zu beraten“  
(§ 4 Abs. 3 VSPBG)

Hier wird auf die Anmerkung im § 4 Abs. 1 verwiesen. Auf Seiten der Schuldnerberatung Wien wäre ein Konzept zur Beratung von nahestehenden Personen und Angehörigen, die zum/zur SachwalterIn bestellt sind, zu entwickeln.

- „Der Bundesminister für Justiz hat einen Verein, dessen Eignung gemäß § 1 festgestellt worden ist, fachlich zu beaufsichtigen.“  
(§ 5 Abs. 1 VSPBG)
- „Der Verein hat dem Bundesminister für Justiz und den von ihm beauftragten Organen die erforderlichen Aufklärungen zu geben sowie deren Überprüfung

einschließlich der Einsicht in die über die Pflegebefohlenen geführten Aufzeichnungen zu ermöglichen“

(§ 5 Abs. 2 VSPBG)

- „Die im Rahmen der Vereine tätigen Sachwalter, Patientenanwälte, Bewohnervertreter und sonstigen Personen sind, außer gegenüber dem Pflugschafts- und Unterbringungsgericht, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit die Geheimhaltung im Interesse des Betroffenen erforderlich ist“  
(§ 6 Abs. 1 VSPBG)
- „Die Vereine haben dem Bundesminister für Justiz jährlich zum 30. April über ihre Tätigkeit, ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen im vergangenen Kalenderjahr zu berichten“  
(§ 7 VSPBG)
- „Die Bundesministerin für Justiz hat den Vereinen den Aufwand, der mit den durch ihre Mitarbeiter erbrachten Vertretungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Geldmittel zu ersetzen. Dabei ist eine möglichst ausreichende Versorgung der Betroffenen mit Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sicherzustellen“  
(§ 8 Abs. 1 VSPBG)
- „Der Verein hat sich dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Verein hat sich weiter zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Geldmittel oder Nichteinhaltung der angeführten Verpflichtungen die Mittel dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit drei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen ist“  
(§ 8 Abs. 2 VSPBG)

## 10 Zielgruppendefinition und Ausschlusskriterien

Zielgruppen für ein Betreutes Konto sind Personen, die keinen Bedarf in Bezug auf Personensorge oder rechtliche Vertretung, aber Probleme mit ihrer finanziellen Verwaltung haben. Denkbar sind in diesem Zusammenhang Personen, die möglicherweise bereits vor der Delogierung stehen, gefährliche Schulden haben, ihr tägliches Auskommen mit dem vorhandenen Budget nicht vereinbaren können oder aufgrund diverser Süchte oder psychischer Erkrankungen Probleme ihr Konsumverhalten (partiell oder gänzlich) zu kontrollieren haben und daraus folgend in finanzielle Nöte gelangen.

Ausschlusskriterien sind beispielweise schwerste kognitive Beeinträchtigung, Koma, apallisches Syndrom, KlientInnen mit Demenz, etc.

## **11 Betreuungsangebot und Methoden**

### **11.1 Betreuungsangebot**

Grundsätzlich sollen Menschen, die Unterstützung in ihrer Finanzverwaltung brauchen, vor einer Rechteenteignung geschützt werden. Die finanzielle Situation (Existenz) der KlientInnen soll gesichert und ihre finanzielle Handlungsfähigkeit unterstützt und gefördert werden.

MitarbeiterInnen der Schuldnerberatung Wien im Folgenden SachwalterInnen genannt, haben die Aufgabe, die Interessen der Betroffenen zu wahren. Begleitende Beratung im Rahmen einer Betreuung durch die Schuldnerberatung Wien würde derart stattfinden, wie sie bereits jetzt gehandhabt wird. Im Zusammenhang mit der freiwilligen Führung eines Betreuten Kontos werden KlientInnen bei der Verwaltung ihrer finanziellen Angelegenheiten durch MitarbeiterInnen beraten. Im Rahmen eines Betreuten Kontos als Sachwalterschaftsalternative würde das in gleicher Weise passieren.

#### **11.1.1 Vermögenssorge**

Aus einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Justiz wird der Aufgabenkreis im Zusammenhang mit der Vermögenssorge im Rahmen einer Sachwalterschaft wie folgt definiert:

In der Regel muss sich der/die SachwalterIn zunächst einen Überblick über das Einkommen, das Vermögen und die finanziellen Ansprüche des Betroffenen verschaffen. Je nach dem vom Richter festgelegten Umfang seiner Aufgaben muss der/die SachwalterIn die Banken, Pensionsstellen, Behörden und Versicherungen, etc. des Betroffenen persönlich oder schriftlich über die neue Situation informieren.

Der/Die SachwalterIn muss darauf achten, dass zumindest die Grundbedürfnisse des Betroffenen befriedigt und dessen Wünsche angemessen berücksichtigt werden können. Das Einkommen muss vorrangig zur Deckung jener Bedürfnisse verwendet werden, die den persönlichen Lebensverhältnissen des Betroffenen entsprechen.

Nach Rücksprache mit dem Betroffenen ist der Sachwalter im Rahmen seines Wirkungskreises berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Wenn nötig, können diese Entscheidungen – mit Zustimmung des Gerichtes – auch gegen den Willen des Betroffenen erfolgen.

Im Idealfall haben Besachwaltete und SachwalterInnen eine klare Vereinbarung über die Verwendung des Einkommens. Der Betroffene soll trotz der Sachwalterschaft über Geld zum persönlichen Gebrauch verfügen können und dieses im Sinne der Selbstbestimmung in Form eines eigenen Bankkontos zur Verfügung gestellt bekommen.

Bei der Verwaltung von Barvermögen ist das vorrangige Ziel der SachwalterInnen nicht, das Vermögen zu vermehren, sondern es zur Erfüllung der Bedürfnisse und Wünsche des



Betroffenen zu verwenden. Nicht zur Verwendung erforderliches Geld ist mündelsicher anzulegen. Das Gericht überlässt den SachwalterInnen das Barvermögen meist zur freien Verwaltung gegen spätere Rechnungslegung. Das Gericht hat aber auch die Möglichkeit, Bankguthaben mit einer gerichtlichen Sperre zu versehen. In diesem Fall kann nur mit besonderer gerichtlicher Genehmigung bei der Bank Geld abgehoben werden.

(vgl. Bundesministerium für Justiz, S 12ff)

Auch hier wird sichtbar, dass die Schuldnerberatung Wien große Bereiche dieses Aufgabengebietes mit bestehenden Strukturen gut abdecken könnte. Fachliche und über Jahrzehnte gewachsene Kompetenz und Erfahrung in der Verwaltung von Finanzen bildet eine gute Grundlage, die Aufgaben zu übernehmen.

### **11.1.2 Finanziell-rechtliche Beratung**

Durch die besonderen Qualifikationen der Mitarbeiter der Schuldnerberatung Wien könnten die SachwalterInnen ihre KlientInnen durch Einzelberatung und Case Management ideal unterstützen. Außerdem ist Beratung und Information über die rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit Schulden und in der gemeinsamen Analyse der wirtschaftlichen Situation sowie Erarbeitung entsprechender Problemlösungsmöglichkeiten möglich (vgl. Schuldnerberatung Wien). Zusätzlich kann Unterstützung bei der Vorbereitung des Privatkonkurses und die Begleitung im Konkursverfahren geleistet werden (vgl. ebd.).

## **11.2 Methoden**

Die MitarbeiterInnen der Schuldnerberatung Wien als SachwalterInnen können vor allem Beratung und Begleitung der KlientInnen bieten. Einzelgespräche und soziale Einzelfallhilfe sind zentrale Methoden in diesem Kontext. Im Folgenden werden mögliche einzelfallbezogene Methoden beschrieben.

### **11.2.1 KlientInnenzentrierte Beratung**

„Das Konzept der "Klientenzentrierten Beratung" geht davon aus, dass jedem Menschen eine existentielle Tendenz angeboren ist, alle seine Kräfte und Fähigkeiten im jeweiligen sozialen Kontext zu entfalten“ (Weinberger 2008; Rogers 2007).

Der/die Beraterin versucht mit den KlientInnen eine stabile Beziehung aufzubauen und schafft damit ein soziales Klima, in dem der Ratsuchende mit Hilfe der angeborenen Aktualisierungstendenz das anstehende Problem eigenverantwortlich bearbeiten und lösen kann“ (Klientenzentrierte Beratung).

### **11.2.2 Soziale Einzelfallhilfe**

Die wesentlichen Prinzipien der klientenzentrierten Gesprächsführung finden sich in der Einzelfallhilfe wieder: Ansatz zur Selbsthilfe, die Beziehung zwischen SozialarbeiterIn und

KlientIn und die Vernachlässigung der Vergangenheit zugunsten der Gegenwart (vgl. Skriptum Individualhilfe).

## **12 Maßnahmen im Sinne des Gender Mainstreaming**

### **12.1 Gender Mainstreaming als Integration von Randgruppen**

Das Betreute Konto kann auch im Sinne des Gender Mainstreaming-Gedankens eine Rolle spielen. Der Begriff „Gender Mainstreaming“ ist zusammengesetzt aus dem Terminus „Gender“, der die gesellschaftlich, sozial sowie kulturell geprägten Geschlechterrollen von sowohl Frauen als auch Männern beschreibt und dem Terminus „Mainstreaming“ (engl. für „Hauptströmung“). Damit wird jener Versuch gemeint, benachteiligte Gruppen bzw. Randgruppen in die Mitte der Gesellschaft, also in den ganz normalen „mainstream“, zu bringen (vgl. Gender-Mainstreaming)

Sachwalterschaft wird in der Fachöffentlichkeit insofern kritisch diskutiert, als dass sie eine Rechteenteignung und Stigmatisierung mit sich bringt, die der UN-Menschenrechtskonvention widerspricht. In diesem Zusammenhang wäre durch die Führung eines Betreuten Kontos anstelle einer Sachwalterschaft durch die Schuldnerberatung Wien eine solche Rechteenteignung gemindert, weil es dabei nicht um Fremdbestimmung, sondern um die Unterstützung und Hilfe bei der Finanzverwaltung, wenn auch gerichtlich angeordnet, geht. Die Vermeidung einer rechteenteignenden Sachwalterschaft und Durchführung einer finanziellen Betreuung und Beratung bewirkt bereits ein Stück Integration von Randgruppen.

## **13 Raum und Infrastruktur**

Die Beratung, Betreuung und Unterstützung der KlientInnen fänden hauptsächlich in den Räumlichkeiten der Schuldnerberatung Wien statt. Die private Atmosphäre in der SachwalterInnen über ein Büro verfügen, bietet genügend Raum zur Besprechung und zur Einzelfallhilfe. Auch Gruppen- oder Familiensitzungen sind möglich.

## **14 Maßnahmen der Qualitätssicherung**

Regelmäßiger Austausch und Supervision für die SachwalterInnen sind als qualitätssichernde Maßnahmen zu nennen.

Auch Vernetzungstreffen mit SachwalterInnen aus anderen Sachwaltervereinen oder regelmäßige Treffen mit hauptberuflichen SachwalterInnen anderer Berufsgruppen (zum Beispiel pro Bezirk) wären denkbar.

Feedbackschleifen in Form von Fragebögen oder Onlineapplikationen zur Evaluierung der KlientInnenzufriedenheit sollten zur Verfügung gestellt werden.

Qualitätssichernde Begleitstudien wären wünschenswert, vor allem in Hinblick auf die Veränderung des Verhältnisses zwischen Voll- und Teilbesachwaltung und der Beschlüsse zur Führung eines Betreuten Kontos. Somit würde überprüft, ob durch die Implementierung des Instrumentes eine Veränderung im Bereich der Sachwalterschaft für die Betroffenen stattfinden würde.

## Quellen

- Bizeps: Modellprojekt "Unterstützte Entscheidungsfindung" - Das Justizministerium macht den ersten Schritt  
Online: <http://www.bizeps.or.at/news.php?nr=14121> [Zugang am 10.1.2014]
- Bundesministerium für Justiz (2010): Sachwalterschaft. Wissenswertes für Betroffene, Angehörige und Interessierte. Wien
- derStandard: Anwalt: "Sachwalterschaft ist ein reines Verlustgeschäft"  
Online: <http://derstandard.at/1361240621314/Sachwalterschaft-ist-ein-reines-Verlustgeschaeft> [Zugang am 10.1.2014]
- Gender Mainstreaming: Gleichstellungspolitik und -Orientierung  
Online: <http://www.gendermainstreaming.at/> [Zugang am 14.01.2014]
- Glanzer, Andrea (2009): Alternativen zur Sachwalterschaft. Vorsorgevollmacht. Angehörigenvertretung. Patientenverfügung. Salzburg
- HelpGV= Behördenübergreifende Plattform über Amtswege in Österreich (2013): Aufgaben eines Sachwalters, Entgelt und Ersatz für Aufwendungen.  
Online: [www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/290/Seite.2900400.html#entgelt](http://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/290/Seite.2900400.html#entgelt) [Zugang am 3.6.2013]
- HPVN= Homepage des VertretungsNetzes Österreich(2012): Sachwalterschaft wohin?  
Online: [http://www.vsp.at/index.php?id=133&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=10&cHash=1d767fef898d7003ec1cc39a06797575](http://www.vsp.at/index.php?id=133&tx_ttnews[tt_news]=10&cHash=1d767fef898d7003ec1cc39a06797575) [Zugang am 3.6.2013]
- Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie 2009: Entwicklung von Kennzahlen für die gerichtliche Sachwalterrechtspraxis als Grundlage für die Abschätzung des Bedarfs an Vereinskachwalterschaft. Wien
- Klientenzentrierte Beratung = Vom effektiven Umgang mit persönlichen Grenzen  
Online: <http://www.kontradiktische-beratung.de/beratungskonzepte-im-vergleich/klientenzentrierte-beratung.html> [Zugang am 09.01.2014]

- Maly, Alexander (2013): Ergebnisbetrachtung der Schuldnerberatung Wien, unveröffentlichtes Manuskript. Wien
- Maurer, Ewald (2007): *Das österreichische Sachwalterrecht in der Praxis*. Wien
- Müller Irene, Prinz Margot (2007): *Sachwalterschaft und Alternativen*. Wien, Graz
- OBDS: Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen  
Online: [http://www.sozialarbeit.at/index.php?article\\_id=11&clang=0](http://www.sozialarbeit.at/index.php?article_id=11&clang=0) [Zugang am 20.01.2014]
- Pilz, Sigrid (2012): Zur Praxis der Sachwalterschaft. In: *Anwalt Aktuell*, Wien vom 29.11.2012  
Online: <http://www.anwaltaktuell.at/artikel/52/zur-praxis-der-sachwalterschaft> [Zugang am 10.1.2014]
- Richtervereinigung: Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006  
Online: <http://www.richtervereinigung.at/justiz-aktuell/stellungnahmen/060315swrecht.pdf> [Zugang am 13.1.2014]
- Schuldnerberatung Wien: Fond Soziales Wien  
Online: [http://www.schuldnerberatung-wien.at/ueber\\_uns/](http://www.schuldnerberatung-wien.at/ueber_uns/) [Zugang am 14.01.2014]
- Skript Individualhilfe: Fürst, Roland (2013): unveröffentlichtes Manuskript zur Lehrveranstaltung „Methoden der Individualhilfe“, FH Campus Wien
- Wetz, Andreas (2012): Sachwalterschaft: Wenn andere entscheiden. In: *Die Presse*, Wien, vom 16.06.2012.  
Online: [http://diepresse.com/home/leben/mensch/766459/Sachwalterschaft\\_Wenn-andere-entscheiden](http://diepresse.com/home/leben/mensch/766459/Sachwalterschaft_Wenn-andere-entscheiden) [Zugang am 20.12.2013]

## Anhang



BACHELOR-STUDIUM:  
> SOZIALE ARBEIT



### Interviewleitfaden zur Forschungsarbeit „Sachwalterschaft und Alternativen“

1. Auf welcher Grundlage werden die Entscheidungen zur Sachwalterschaft getroffen?
  - Welche Gutachten gibt es? Was ist der Auftrag der GutachterInnen?
  - Gibt es ein Soziales Gutachten? Würden Sie das für sinnvoll empfinden?
  - Wie funktioniert der Entscheidungsprozess konkret?
2. Welche Personen werden in den Prozess einer Besachwaltungen einbezogen?
  - Gibt es häufig Unstimmigkeiten bei den Beteiligten?
  - Wie wichtig ist das soziale und familiäre Umfeld?
  - Können Sie sich Fälle vorstellen in denen durch das soziale und familiäre Umfeld eine Sachwalterschaft verhindert werden kann?
3. Wie erleben Sie die Einbindung der Personen die besachwaltet werden sollen, in den Prozess der Entscheidung?
  - Wie weit werden die Wünsche und Bedürfnisse der Parteien berücksichtigt?
4. Gibt es grundsätzlich im Voraus ein Clearing?
  - In welchen Fällen wird ein Clearing angeordnet?
5. Aus welcher Berufsgruppe (NotarIn, RechtsanwältIn, oder VereinssachwalterInnen) kommen die SachwalterInnen?
  - Nach welchen Gesichtspunkten werden die Berufsgruppen ausgewählt?
  - Wie oft wird welche Berufsgruppe als Sachwalter eingesetzt?
  - Wie unterscheiden sich die Kosten für die verschiedenen SachwalterInnen?
  - Welche Berufsgruppen setzen Sie gerne ein?
6. Kennen Sie das betreute Konto der Schuldnerberatung Wien?
  - Würden Sie ein Betreutes Konto als unterstützende Leistung zur Sachwalterschaft („Sachwalterschaft light“) für sinnvoll empfinden?
  - Was halten sie von einem Betreuten Konto als Unterstützung für das VertretungsNetz?
  - Kennen Sie Fälle in denen ein betreutes Konto anstelle einer Sachwalterschaft geführt wurde? In welchen Fällen könnte ein Betreutes Konto als Alternative sinnvoll sein?
7. Wie ist ihrer Meinung nach das Verhältnis zwischen Voll- und Teilbesachwaltungen?
8. → **Falldarstellung:** Können sie den Prozess in diesem konkreten Fall nachvollziehen und wie erklären sie sich diese Entscheidung?
  - Welche Personen würden sie miteinbeziehen?
  - Welche Schritte hätten sie im Prozess miteingebunden?
9. Wie stehen sie zur Sachwalterschaft im Allgemeinen?
  - Sehen Sie ein Sachwalterschaft als geeignete Unterstützung für die Betroffenen?
  - Für welchen Personenkreis ist es (nicht) geeignet bzw. gibt es ein Kriterium gibt, dass eindeutig zur Unterscheidung helfen könnte?
  - Wo sehen sie Vor- und Nachteile für die Betroffenen in der Sachwalterschaft?
  - Gibt es Bereiche in denen eine Reformierung des Sachwalterrechts notwendig wäre und wenn ja welche?
10. Gibt es auch Aufhebungen von Sachwalterschaften und wie oft kommen diese vor?